



Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Herausgegeben von der Sächsischen Staatskanzlei

Nr. 2/1999

Dresden, den 3. Februar 1999

F 48501

Inhaltsverzeichnis

Seite

13.	1. 1999	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Verordnung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung	13
21.	1. 1999	Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen (SächsVerfGHAufwEntschVO)	14
4.	1. 1999	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erklärung der Stadt Zschopau zur Großen Kreisstadt	15
11.	1. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung	15
22.	12. 1998	Erste Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zur Änderung der Schulordnung Fachschule	16
10.	11. 1998	Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus der Neufassung der Schulordnung berufliche Gymnasien	16
		Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (Schulordnung berufliche Gymnasien – BGySO)	17
7.	1. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO)	31
8.	1. 1999	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Führung der Wasserbücher (Sächsische Wasserbuchverordnung – SächsWabuV)	31
14.	12. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“	32
14.	1. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mothäuser Heide – Erweiterung“	34
13.	1. 1999	Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn 38, Südumgebung Leipzig (Planungsgebiet Stadt Leipzig – Gemarkung Hartmannsdorf)	38

Verordnung

der Sächsischen Staatsregierung

zur Änderung der Verordnung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung

Vom 13. Januar 1999

Auf Grund von § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung (Sächsisches Ministergesetz – SächsMinG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 961), geändert durch Gesetz vom 12. Januar 1995 (SächsGVBl. S. 1), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie sonstige Entschädigungen für Mitglieder der Staatsregierung vom 14. Juli 1992 (SächsGVBl. S. 343) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Reisekostenvergütung für Inlandsreisen

(1) Die Mitglieder der Staatsregierung erhalten bei amtlicher Tätigkeit außerhalb des Sitzes der Staatsregierung als Reisekostenvergütung:

1. Tagegeld in entsprechender Anwendung von § 8 und § 11 Abs. 1 und 2 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Sächsisches Reisekostengesetz – SächsRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 346) in der jeweils geltenden Fassung,

2. eine Erstattung der nachgewiesenen Übernachtungskosten für jede auswärtige Übernachtung, wobei Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, vorab um 9 DM zu kürzen sind,

3. eine Fahrkostenerstattung und

4. eine Erstattung von Nebenkosten im Sinne von § 12 SächsRKG.

§ 17 SächsRKG gilt entsprechend.

(2) Für die Dauer der amtlichen Tätigkeit am Wohnort stehen den Mitgliedern der Staatsregierung Tagegeld und Übernachtungskostenerstattung nicht zu. Nachgewiesene notwendige Auslagen für Verpflegung abzüglich eines Betrages je Mahlzeit in Höhe des maßgebenden Sachbezugswerts nach der Sachbezugsverordnung werden erstattet; höchstens jedoch der Betrag, der bei einer entsprechenden Reise im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 als Tagegeld zustehen würde.

(3) Als amtliche Tätigkeit gelten auch Reisen, die infolge des Dienstantritts oder des Ausscheidens aus dem Amtsverhältnis erforderlich werden.“

2. In § 2 werden die Worte „Bundesbeamten der höchsten Reisekostenstufe“ durch das Wort „Landesbeamten“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ 6 bis 10 des Bundesumzugskostengesetzes in der Fassung vom 11. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2682)“ durch die Angabe „§§ 6 bis 10 des Sächsischen Gesetzes über die Umzugskostenvergütung der Beamten und Richter

(Sächsisches Umzugskostengesetz – SächsUKG) vom 23. November 1993 (SächsGVBl. S. 1070), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Mai 1998 (SächsGVBl. S. 200, 202), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird gestrichen.

b) In Absatz 3 werden die Worte „des Bundesumzugskostengesetzes“ durch die Angabe „SächsUKG“ ersetzt.

4. § 4 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

5. Nach § 4 wird folgender Paragraph eingefügt:

„§ 5

Zuständigkeit

Die Auszahlung der Reise- und Umzugskostenvergütungen sowie der sonstigen Entschädigungen nach dieser Verordnung obliegt dem jeweiligen Staatsministerium.“

6. Der bisherige § 5 wird § 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 13. Januar 1999

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Finanzen
Prof. Dr. Georg Milbradt

Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen (SächsVerfGHAufwEntschVO) Vom 21. Januar 1999

Aufgrund von § 46 Abs. 2 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen (Sächsisches Verfassungsgerichtshofgesetz – SächsVerfGHG) vom 18. Februar 1993 (SächsGVBl. S. 177, ber. S. 495), geändert durch Gesetz vom 27. September 1995 (SächsGVBl. S. 321), wird verordnet:

§ 1

Entschädigung

(1) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes beträgt für den Präsidenten 3 500 DM, für den Vizepräsidenten 2 750 DM und für die weiteren Mitglieder 2 000 DM.

(2) Die stellvertretenden Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 2 000 DM für jeden Kalendermonat, in dem sie tätig geworden sind.

§ 2

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes des Freistaates Sachsen (SächsVerfGHAufwEntschVO) vom 18. März 1996 (SächsGVBl. S. 108) außer Kraft.

Dresden, den 21. Januar 1999

Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf

Der Staatsminister der Justiz
Steffen Heitmann

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Erklärung der Stadt Zschopau zur Großen Kreisstadt Vom 4. Januar 1999

Die Staatsregierung hat durch Beschluß vom 22. Dezember 1998 die Stadt Zschopau, Mittlerer Erzgebirgskreis, aufgrund von § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes zur Kreisgebietsreform (Sächs-KrGebRefG) vom 24. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 549), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1996 (SächsGVBl. S. 198), mit Wirkung vom 1. Januar 1999 zur Großen Kreisstadt erklärt.

Dresden, den 4. Januar 1999

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Hartmut Ulbricht
Staatssekretär

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst zur Änderung der Sächsischen Studienplatzvergabeverordnung Vom 11. Januar 1999

Aufgrund von §§ 1 und 12 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 7. April 1998 (SächsGVBl. S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 Satz 1 wird gestrichen
2. § 17 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Halbsatz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
 - b) Nach Halbsatz 1 wird folgender Halbsatz eingefügt:
„ist die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht.“
 - c) Im bisherigen Halbsatz 2 wird das Wort „dies“ durch das Wort „Dies“ ersetzt.
3. § 20 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.“
4. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „gilt“ wird durch das Wort „ist“ ersetzt.
 - bb) Die Worte „als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend“ werden durch die Worte „dem nächsten Studienort dieses Landes zugeordnet“ ersetzt.
 - b) Die Tabelle wird wie folgt gefasst:

Studienorte					
Kreis-kenn-zahl	Kreise	Chem-nitz	Dres-den	Frei-berg	Leip-zig
14161	Kreisfreie Städte Chemnitz	0	60	0	70
14262	Dresden	60	0	30	100
14263	Görlitz	150	80	120	180
14264	Hoyerswerda	120	50	80	130
14365	Leipzig	70	100	80	0
14166	Plauen	70	130	100	90
14167	Zwickau	40	100	70	70

	Landkreise				
14171	Annaberg	30	80	50	90
14191	Aue-Schwarzenberg	30	90	60	90
14272	Bautzen	110	50	80	150
14173	Chemnitzer Land	0	90	60	60
14374	Delitzsch	90	110	100	20
14375	Döbeln	40	40	30	60
14177	Freiberg	0	30	0	80
14292	Kamenz	100	0	70	120
14379	Leipziger Land	70	100	80	0
14286	Löbau-Zittau	130	80	100	180
14280	Meißen	60	0	0	80
14181	Mittlerer Erzgebirgskreis	0	60	0	90
14182	Mittweida	0	50	0	60
14383	Muldentalkreis	50	70	60	30
14284	Niederschles. Oberlausitz-kreis	150	80	120	180
14285	Riesa-Großenhain	70	30	40	80
14287	Sächsische Schweiz	70	0	40	120
14188	Stollberg	0	80	50	70
14389	Torgau-Oschatz	80	80	70	50
14178	Vogtlandkreis	70	130	100	90
14290	Weißeritzkreis	50	0	0	100
14193	Zwickauer Land	40	110	70	70

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Januar 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 1999.

Dresden, den 11. Januar 1999

Der Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
Prof. Dr. Hans Joachim Meyer

**Erste Verordnung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie
zur Änderung der Schulordnung Fachschule
Vom 22. Dezember 1998**

Es wird verordnet aufgrund von

1. § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), durch das Staatsministerium für Kultus,
2. § 19 Satz 1 Nr. 3 und 4 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271, 272) durch das Staatsministerium für Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie,
3. § 19 Satz 3 SächsFrTrSchulG durch das Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Kultus:

Artikel 1

Die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Fachschule im Freistaat Sachsen (Schulordnung Fachschule – FSO) vom 9. Januar 1996 (SächsGVBl. S. 36) wird wie folgt geändert:

1. § 44 erhält folgende Fassung:

**„§ 44
Europaklausel**

(1) Die Anerkennung der Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erfolgt nach der Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen (ABl. EG 1989 Nr. L 19 S. 16), der Richtlinie 92/51/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung berufli-

cher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 209 S. 25) und der Richtlinie 94/38/EG der Kommission vom 26. Juli 1994 zur Änderung der Anhänge C und D der Richtlinie 92/51/EWG des Rates über eine zweite allgemeine Regelung zur Anerkennung beruflicher Befähigungsnachweise in Ergänzung zur Richtlinie 89/48/EWG (ABl. EG Nr. L 217 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/38/EG der Kommission vom 20. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 184 S. 31), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Für die Durchführung und den Abschluß des Anerkennungsverfahrens ist die obere Schulaufsichtsbehörde zuständig.“

2. Nach § 92 wird folgender § 92 a eingefügt:

**„§ 92 a
Abschlußprüfung für Schulfremde**

- (1) Die Prüfung wird gemäß § 91 durchgeführt.
- (2) Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind darüber hinaus Aufgaben aus dem Fach Sozial- und Verwaltungskunde mit einer Bearbeitungsdauer von 120 Minuten.
- (3) Zusätzlich finden mündliche Prüfungen statt. Prüfungsgegenstand sind Aufgaben aus den Fächern Sozialarbeit, Rechtskunde, Englisch und Ethik.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 22. Dezember 1998

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler**

**Der Staatsminister für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler**

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus
der Neufassung der Schulordnung berufliche Gymnasien
Vom 10. November 1998**

Aufgrund des Artikels 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Änderung der Schulordnung berufliche Gymnasien vom 10. September 1998 (SächsGVBl. S. 495) wird nachstehend der Wortlaut der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen in der seit 1. August 1998 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen (BGySO) vom 24. November 1993 (SächsGVBl. S. 1185, ber. 1994 S. 292),
2. die am 1. August 1998 nach ihrem Artikel 3 in Kraft getretene eingangs genannte Verordnung.

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213),

- zu 2. des § 62 Abs. 1 des Schulgesetzes für den Freistaat Sachsen (SchulG) vom 3. Juli 1991 (SächsGVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271), in Verbindung mit § 19 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft (SächsFrTrSchulG) vom 4. Februar 1992 (SächsGVBl. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1998 (SächsGVBl. S. 271, 272).

Die Neufassung gilt nicht für Schüler an beruflichen Gymnasien und Schulfremde, die in den Schuljahren 1998/99 oder 1999/2000 die Abiturprüfung erstmalig ablegen oder wiederholen.

Dresden, den 10. November 1998

**Der Staatsminister für Kultus
Dr. Matthias Röbler**

Verordnung

des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus

über berufliche Gymnasien im Freistaat Sachsen

(Schulordnung berufliche Gymnasien – BGySO)

Inhaltsübersicht:**Erster Teil – Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufbau und Bildungsziel
- § 3 Unterrichtsinhalte

Zweiter Teil – Schulverhältnis

- § 4 Aufnahmevoraussetzungen
- § 5 Aufnahmeverfahren
- § 6 Auswahlverfahren
- § 7 Verweildauer
- § 8 Beendigung des Schulverhältnisses
- § 9 Schulwechsel
- § 10 Entscheidung

Dritter Teil – Fremdsprachen

- § 11 Fremdsprachenunterricht
- § 12 Zuweisung der Schüler zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache

Vierter Teil – Leistungsermittlung, Benotung, Zeugnisse**Erster Abschnitt – Schriftliche, mündliche und praktische Leistungen**

- § 13 Grundsätze der Leistungsermittlung
- § 14 Klassenarbeiten
- § 15 Klausuren, Belegarbeit
- § 16 Kurzkontrollen
- § 17 Mündliche und praktische Leistungen
- § 18 Bewertung im Fach Sport
- § 19 Hausaufgaben
- § 20 Besprechung schriftlich erbrachter Leistungen, Einsichtnahme
- § 21 Täuschungshandlungen
- § 22 Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises
- § 23 Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise

Zweiter Abschnitt – Benotung

- § 24 Benotung in der Klassenstufe 11
- § 25 Notengebung und Punktesystem in den Jahrgangsstufen 12 und 13

Dritter Abschnitt – Zeugnisse

- § 26 Zeugnis
- § 27 Ermittlung der Zeugnisnote
- § 28 Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

Fünfter Teil – Klassenstufe 11, Versetzung und Wiederholung

- § 29 Versetzungsbestimmungen
- § 30 Versetzungsentscheidung
- § 31 Wiederholung

Sechster Teil – Jahrgangsstufen 12 und 13, Abiturprüfung**Erster Abschnitt – Allgemeines**

- § 32 Struktur und Organisation
- § 33 Information, Beratung und Betreuung der Schüler

Zweiter Abschnitt – Unterrichtsfächer

- § 34 Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder
- § 35 Kursangebot
- § 36 Grundkurse, Grundkursfächer
- § 37 Leistungskurse, Leistungsfächer
- § 38 Kurswahl

Dritter Abschnitt – Gesamtqualifikation und Zulassung zur Abiturprüfung

- § 39 Gesamtqualifikation
- § 40 Grundkursbereich
- § 41 Leistungskursbereich
- § 42 Abiturprüfungsbereich
- § 43 Teile und Fächer der Abiturprüfung
- § 44 Besondere Lernleistung
- § 45 Zulassung zur Abiturprüfung

Vierter Abschnitt – Abiturprüfung

- § 46 Prüfungsausschuss
- § 47 Fachausschüsse
- § 48 Verfahren, Protokoll
- § 49 Schriftlicher Abiturprüfungsteil
- § 50 Mündlicher Abiturprüfungsteil
- § 51 Nachteilsausgleich
- § 52 Versäumnis, Rücktritt, Nachprüfungen
- § 53 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße
- § 54 Schluss Sitzung

Fünfter Abschnitt – Wiederholung

- § 55 Wiederholung einer Jahrgangsstufe
- § 56 Kurswahl bei Wiederholung

Sechster Abschnitt – Abiturprüfung für Schulfremde

- § 57 Teilnehmer
- § 58 Zulassung
- § 59 Teile und Fächer der Schulfremdenprüfung
- § 60 Bewertung, Gesamtqualifikation
- § 61 Zeugnis
- § 62 Wiederholung der Schulfremdenprüfung

Siebter Teil – Schlussbestimmungen

- § 63 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die öffentlichen beruflichen Gymnasien der Fachrichtungen

1. Agrarwissenschaft,
2. Ernährungswissenschaft,
3. Technikwissenschaft mit den Schwerpunkten
 - a) Bautechnik,
 - b) Datenverarbeitungstechnik,
 - c) Elektrotechnik,
 - d) Maschinenbautechnik und
4. Wirtschaftswissenschaft im Freistaat Sachsen.

§ 2**Aufbau und Bildungsziel**

- (1) Das berufliche Gymnasium umfasst die Einführungsphase (Klassenstufe 11) und die Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13).
- (2) Das Fächerangebot enthält allgemeinbildende und berufs-feldbezogene Unterrichtsfächer.
- (3) Den Abschluss des beruflichen Gymnasiums bildet die Abiturprüfung mit der Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife.

§ 3**Unterrichtsinhalte**

Der Unterricht erfolgt nach den von der obersten Schulaufsichtsbehörde erlassenen Lehrplänen und Stundentafeln der Klassenstufe 11 und der Jahrgangsstufen 12 und 13.

Zweiter Teil Schulverhältnis

§ 4**Aufnahmevoraussetzungen**

- (1) In berufliche Gymnasien werden nur Schüler aufgenommen, die beginnend ab Klassenstufe 5 bis zum Abschluss der Klassenstufe 10 in mindestens einer Fremdsprache fortlaufend unterrichtet worden sind.
- (2) Nicht aufgenommen werden Schüler,
1. denen bereits einmal die Zulassung zur Abiturprüfung verwehrt worden ist oder
 2. die bereits einmal an der Abiturprüfung zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife teilgenommen haben.
- (3) In die Klassenstufe 11 der beruflichen Gymnasien können aufgenommen werden:
1. Schüler, die die Klassenstufe 10 einer Mittelschule oder einer vergleichbaren allgemeinbildenden Schule besucht haben und dort den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit mindestens dreimal der Note „gut“ in den Fächern Deutsch, Mathematik, der ab Klassenstufe 5 unterrichteten Fremdsprache, Physik, Chemie und Biologie erreicht haben. Jedes der übrigen genannten Fächer soll mindestens die Note „befriedigend“ aufweisen. Die Durchschnittsnote aller Fächer muss in der Regel besser als 2,5 sein;
 2. Schüler von Gymnasien mit dem Versetzungszeugnis von Klassenstufe 10 nach der Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder dem Nachweis des Realschulabschlusses;
 3. Schüler mit einem Realschul- oder gleichwertigen Abschluss, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, wenn ihre Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis für den Realschulabschluss oder den gleichwertigen Abschluss besser als 3,0 ist, wobei in den Fächern Deutsch, Mathematik und in der ab Klassenstufe 5 unterrichteten Fremdsprache keine Note schlechter als „befriedigend“ sein darf und die Durchschnittsnote im Abschlusszeugnis der Berufsschule besser als 2,5 sein muss. Der erlernte Beruf soll der Fachrichtung des gewählten beruflichen Gymnasiums entsprechen.
- (4) Schüler, die die Notenanforderungen nach Absatz 3 Nr. 1 nicht erfüllen, deren Durchschnittsnote aller Fächer jedoch besser als 3,0 ist, können auch dann in berufliche Gymnasien aufgenommen werden, wenn ihre Eignung in einem fachlich orientierten Eignungsgespräch festgestellt wird. In diesem in der Regel mindestens 20-minütigen Gespräch soll der Schüler grundlegendes Verständnis in den für die gewählte Fachrichtung des beruflichen Gymnasiums maßgeblichen Fachinhalten nachweisen. Das Eignungsgespräch stützt sich im Wesentlichen auf Inhalte der Klassenstufe 10 der Mittelschule, und zwar für die Fachrichtung Agrarwissenschaft auf das Fach Biologie, für die Fachrichtung

Ernährungswissenschaft auf das Fach Chemie, für die Fachrichtung Technikwissenschaft auf das Fach Physik und für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft auf das Fach Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung. Das Eignungsgespräch wird vom Schulleiter gemeinsam mit einem Lehrer durchgeführt, der das fachrichtungsbestimmende Leistungsfach unterrichtet. Über das Eignungsgespräch ist ein Protokoll zu erstellen.

(5) Die Schüler dürfen bei Schuljahresbeginn der Klassenstufe 11 das 18. Lebensjahr, bei Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung das 21. Lebensjahr nicht vollendet haben. Bei Vorliegen besonderer vom Schüler nicht zu vertretender Umstände, insbesondere längerer Krankheit, kann der Schulleiter Ausnahmen von Satz 1 zulassen.

(6) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann ein Schüler ausnahmsweise auch dann aufgenommen werden, wenn sein Leistungsvermögen durch außergewöhnliche familiäre, soziale oder sonstige Umstände vorübergehend vermindert ist und die Nichtaufnahme eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Über das Vorliegen der durch diese Umstände eingetretenen Verminderung des Leistungsvermögens und die Einschätzung einer möglichen weiteren Entwicklung des Schülers ist vom Schulleiter der aufnehmenden Schule eine Stellungnahme der abgebenden einzuholen.

§ 5**Aufnahmeverfahren**

(1) Der Antrag auf Aufnahme ist bis zum 31. März von einem Erziehungsberechtigten oder im Falle der Volljährigkeit von dem Schüler an das Berufliche Schulzentrum zu richten, zu dem das berufliche Gymnasium gehört, das der Schüler besuchen möchte. Aufnahmeanträge, die nach dem festgelegten Termin eingehen, werden im Auswahlverfahren erst berücksichtigt, wenn alle rechtzeitig eingegangenen Aufnahmeanträge beschieden oder zurückgenommen sind.

(2) In dem Aufnahmeantrag ist anzugeben

1. die Fachrichtung des beruflichen Gymnasiums,
2. bei der Fachrichtung Technikwissenschaft der Schwerpunkt,
3. die Dauer des Fremdsprachenunterrichts in den erlernten Fremdsprachen.

Dem Aufnahmeantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses, das die Aufnahmevoraussetzungen nachweist, bei Nichtvorliegen eine Kopie des letzten Halbjahreszeugnisses. In diesem Fall ist die Kopie des Zeugnisses unverzüglich nachzureichen;
2. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Schüler schon an einem Aufnahmeverfahren für das berufliche Gymnasium teilgenommen oder ein solches Gymnasium bereits besucht hat und an welche weiteren Gymnasien oder berufsbildenden Schulen er gegebenenfalls noch einen Aufnahmeantrag gerichtet hat;
3. gegebenenfalls eine schriftliche Erklärung über das Vorliegen eines Härtefalls im Sinne von § 4 Abs. 5 oder 6.

(3) Bei der Anmeldung der Schüler werden folgende Angaben erhoben, die von der abgebenden Schule übernommen werden können:

1. Familienname;
2. Vorname;
3. Geburtsdatum;
4. Geburtsort;
5. Geschlecht;
6. Anschrift;
7. Telefonnummer, Notfalladresse;
8. Staatsangehörigkeit;
9. Religionszugehörigkeit;
10. Datum der Ersteinschulung sowie Angaben zur bisherigen Schullaufbahn;

11. Art und Grad einer Behinderung sowie chronische Krankheiten, wenn die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler darin einwilligen.

§ 6

Auswahlverfahren

(1) Können trotz Ausschöpfung der vorhandenen personellen, räumlichen und sächlichen Kapazitäten sowie unter Berücksichtigung der Aufnahmefähigkeit benachbarter beruflicher Gymnasien der gleichen Fachrichtung und der dortigen Aufnahme von Schülern nicht alle Schüler in das von ihnen gewünschte berufliche Gymnasium aufgenommen werden, findet ein Auswahlverfahren statt.

(2) Im Auswahlverfahren sind die Plätze nach folgenden Quoten zu vergeben:

1. 75 vom Hundert für Schüler mit Realschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss einer allgemeinbildenden Schule nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 und 2 zweite Alternative sowie an Schüler nach § 4 Abs. 4;
2. 10 vom Hundert an Schüler von Gymnasien mit Versetzungszeugnis nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 erste Alternative;
3. 10 vom Hundert an Schüler mit Berufsabschluss nach § 4 Abs. 3 Nr. 3;
4. 5 vom Hundert an Härtefälle nach § 4 Abs. 5 und 6.

Die von einer Gruppe nicht beanspruchten Plätze stehen den anderen Gruppen im jeweiligen Quotenverhältnis zusätzlich zur Verfügung.

(3) Innerhalb der jeweiligen Schülergruppen sind die Plätze nach folgender Reihenfolge zu vergeben:

1. Bei Schülern nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 gemäß der Rangfolge aus der Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Mathematik, der ab Klassenstufe 5 unterrichteten Fremdsprache, Physik, Chemie, Biologie; bei mehreren Schülern mit gleichem Rangplatz aus der Durchschnittsnote des Zeugnisses der abgebenden Schule ohne Arbeitsgemeinschaften;
2. bei Schülern nach Absatz 2 Nr. 3 gemäß der Rangfolge aus der Durchschnittsnote der Fächer Deutsch, Mathematik und der ab Klassenstufe 5 unterrichteten Fremdsprache im Realschul- oder gleichwertigen Abschlusszeugnis, bei mehreren Bewerbern mit gleichem Rangplatz aus der Durchschnittsnote des Berufsschulzeugnisses;
3. bei Schülern nach Absatz 2 Nr. 4 gemäß der Rangfolge, die von einem aus drei Lehrern des beruflichen Gymnasiums gebildeten Auswahlausschuss unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des einzelnen Härtefalls festgelegt wird. Der Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums, zu dem das berufliche Gymnasium gehört, bestimmt die Mitglieder des Ausschusses.

(4) Schüler, die im vorausgegangenen Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt werden konnten, erhalten pro Wartejahr eine Aufwertung ihrer nach Absatz 3 maßgeblichen Durchschnittsnote um 0,25 Notenpunkte.

§ 7

Verweildauer

Die Verweildauer am beruflichen Gymnasium beträgt mindestens drei, höchstens vier Jahre. Sie kann um den für die Wiederholung der nicht bestandenen Abiturprüfung erforderlichen Zeitraum von einem Jahr überschritten werden.

§ 8

Beendigung des Schulverhältnisses

(1) Das Schulverhältnis am beruflichen Gymnasium endet mit der Aushändigung des Zeugnisses der Allgemeinen Hochschulreife oder mit dem Abgang von der Schule.

(2) Schüler, denen die Allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde und die das berufliche Gymnasium verlassen, erhal-

ten ein Abgangszeugnis, das dem von der obersten Schulaufsichtsbehörde herausgegebenen Muster entspricht.

(3) Der Abgang vom beruflichen Gymnasium erfolgt

1. durch eine schriftliche Abmeldung der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers,
2. durch schriftlichen Bescheid des Schulleiters über den Abschluss von der Schule nach den Bestimmungen über die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen,
3. wegen zweimaliger Nichtversetzung im gleichen Schuljahr,
4. wenn am Ende der Jahrgangsstufe 12 oder nach dem Kursjahr 13/1 feststeht, dass der betreffende Schüler nicht zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen werden und nicht wiederholen kann,
5. wenn die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife zweimal versagt wurde.

§ 9

Schulwechsel

(1) Schüler können nur aus wichtigem Grund an ein anderes berufliches Gymnasium wechseln.

(2) Am Ende der Klassenstufe 11 ist nur ein Wechsel an ein berufliches Gymnasium mit gleicher Fachrichtung zulässig. Gleiches gilt für Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13. Diese müssen ferner den Nachweis erbringen, dass sie die zu belegenden Kurse einbringen und fortsetzen können.

§ 10

Entscheidung

(1) Die Entscheidung über Aufnahme und Schulwechsel sowie sonstige in diesem Zusammenhang vorgesehene Entscheidungen trifft der Schulleiter des Beruflichen Schulzentrums, zu dem das berufliche Gymnasium gehört, nach pflichtgemäßem Ermessen. Das Ergebnis ist dem Schüler, im Falle der Minderjährigkeit mindestens einem Erziehungsberechtigten, in einem schriftlichen Bescheid, bei der Aufnahme in die Klassenstufe 11 spätestens bis zum 15. Mai, mitzuteilen. Der Schulleiter kann eine angemessene Frist setzen, innerhalb derer die Annahme einer erfolgten Schulaufnahme zu erklären ist.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt der Vorlage des die Aufnahmevoraussetzungen nachweisenden Abschluss- oder Versetzungszeugnisses sowie der Klassenbildung am jeweiligen beruflichen Gymnasium.

(3) Über den Widerspruch gegen die Entscheidung des Schulleiters entscheidet die obere Schulaufsichtsbehörde.

Dritter Teil Fremdsprachen

§ 11

Fremdsprachenunterricht

(1) Die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife im beruflichen Gymnasium setzt voraus, dass die Schüler über mehrere Jahre hinweg Pflichtunterricht in zwei Fremdsprachen besucht haben. Als Fremdsprachen sind Englisch, Russisch und Französisch zugelassen, weitere können durch die oberste Schulaufsichtsbehörde zugelassen werden.

(2) Schüler erfüllen die Voraussetzungen für die erste Fremdsprache, wenn sie mindestens sechs Jahre in dieser unterrichtet worden sind. In der Klassenstufe 11 ist diese Fremdsprache zu besuchen.

(3) Schüler erfüllen die Voraussetzung für die zweite Fremdsprache

1. durch Teilnahme am Unterricht in Klassenstufe 11 auf „Niveau fortgeführter Fremdsprachen“ (Niveau A), wenn sie diese Fremdsprache von Klassenstufe 7 bis 10 besucht haben oder

2. durch Teilnahme am Unterricht von Klassenstufe 11 bis einschließlich Jahrgangsstufe 13 in einer vom beruflichen Gymnasium angebotenen Fremdsprache auf „Niveau neu begonnener Fremdsprache“ (Niveau B). Für diese Schüler ist die Abwahl der ersten Fremdsprache ab Jahrgangsstufe 12 möglich.

(4) Wer gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 in das berufliche Gymnasium aufgenommen wurde, erfüllt die Voraussetzung für die zweite Fremdsprache, wenn er nach durchgehendem Besuch des Unterrichts in dieser Fremdsprache ab Klassenstufe 7 im Abschlusszeugnis der Klassenstufe 10 mindestens die Note „ausreichend“ erreicht hat.

§ 12

Zuweisung der Schüler zum Unterricht in der zweiten Fremdsprache

(1) Der Schulleiter weist die Schüler aufgrund ihrer Vorkenntnisse in den angebotenen Fremdsprachen zu Beginn der Klassenstufe 11 dem Niveau A oder B zu. In Zweifelsfällen kann er einen schulinternen Test anordnen.

(2) Schüler, die die Voraussetzungen für die zweite Fremdsprache schon erfüllt haben, können freiwillig teilnehmen

1. am Unterricht auf Niveau A, wenn sie eine im Gymnasium erlernte zweite oder dritte Fremdsprache weiterführen wollen,
2. am Unterricht auf Niveau B, wenn sie eine weitere Fremdsprache neu erlernen wollen.

Vierter Teil

Leistungsermittlung, Benotung, Zeugnisse

Erster Abschnitt

Schriftliche, mündliche und praktische Leistungen

§ 13

Grundsätze der Leistungsermittlung

(1) Aufgabenstellung und Beurteilung von schulischen Leistungen obliegen dem Lehrer. Für die Abiturprüfung gelten die besonderen Regelungen der §§ 46 bis 50.

(2) Der Leistungsermittlung dienen

1. schriftliche Leistungen in Form von Klassenarbeiten in Klassenstufe 11 sowie Klausuren und einer Belegarbeit in den Jahrgangsstufen 12 und 13 sowie
2. sonstige Leistungen, insbesondere Kurzkontrollen, mündliche und praktische Leistungen.

(3) Die Gewichtung der in Absatz 2 Nr. 1 und 2 genannten beiden Teilbewertungen liegt im pädagogischen Ermessen des Lehrers. Im Regelfall soll beiden Teilbewertungen das gleiche Gewicht zukommen. Die Festlegung von Kriterien für die Ermittlung der Teilbewertungen ist Aufgabe der Fachkonferenz. Der Lehrer gibt zu Beginn des Schuljahres und des Kurshalbjahres die Gewichtung der einzelnen Leistungsnachweise den Schülern bekannt.

(4) Über die Leistungen der Schüler führt der Lehrer regelmäßig Aufzeichnungen.

§ 14

Klassenarbeiten

(1) Klassenarbeiten werden in der Regel nur nach Abschluss einer Unterrichtseinheit, also nach den Phasen der Erarbeitung, Vertiefung, Übung und Anwendung, und nicht ohne vorherige Ankündigung geschrieben.

(2) In Klassenstufe 11 werden in allen Fächern, mit Ausnahme von Sport, Klassenarbeiten geschrieben. Die Zahl der Klassenarbeiten wird in den Fachkonferenzen festgelegt. In jedem Schulhalbjahr werden in Fächern mit drei oder mehr Wochenstunden mindestens zwei Klassenarbeiten, in Fächern mit einer oder zwei

Wochenstunden mindestens eine Klassenarbeit geschrieben. Die Arbeitszeit beträgt in der Regel bis zu 90 Minuten.

(3) In der Regel soll ein Schüler nicht mehr als drei Klassenarbeiten pro Woche und nicht mehr als eine Klassenarbeit pro Tag schreiben.

§ 15

Klausuren, Belegarbeit

(1) In jedem Leistungskurs sind in den Kurshalbjahren 12/I, 12/II und 13/I mindestens je zwei Klausuren, im Kurshalbjahr 13/II mindestens je eine Klausur anzufertigen. Klausuren sind anzukündigen. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) In jedem Grundkurs ist in den Kurshalbjahren 12/I bis 13/II mindestens je eine Klausur anzufertigen.

(3) Die Arbeitszeit in den Klausuren beträgt bis zu 90 Minuten. Im Fach Deutsch kann die Arbeitszeit bis zu 180 Minuten betragen.

(4) In den schriftlichen Prüfungsfächern kann vor der Abiturprüfung eine Klausur über die Dauer der in der Abiturprüfung vorgesehenen Zeit geschrieben werden.

(5) Schüler, die das Fach Deutsch weder als erstes noch als drittes Prüfungsfach gewählt haben, nehmen an der schriftlichen Abiturprüfung in Deutsch als Grundkursfach teil. Die Prüfungsarbeit zählt für diese Schüler im Kurshalbjahr 13/II als zusätzliche Klausur, die doppelt gewertet wird.

(6) Schüler der Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Ernährungswissenschaft und Technikwissenschaft, die Deutsch als erstes Prüfungsfach und Physik als drittes oder viertes Prüfungsfach gewählt haben, nehmen an der schriftlichen Abiturprüfung in Mathematik als Grundkursfach teil. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Schüler, die in der fortgeführten Fremdsprache nicht sechs Jahre kontinuierlichen Unterricht nachweisen und diese Fremdsprache weder als erstes noch als drittes Prüfungsfach wählen, müssen in diesem Fach an der schriftlichen Abiturprüfung teilnehmen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Als schriftlichen Leistungsnachweis erstellt jeder Schüler während eines Kurshalbjahres der Qualifikationsphase eine Belegarbeit von höchstens zehn Seiten Umfang. Diese geht wie eine zusätzliche Klausur in die Leistungsbewertung des entsprechenden Faches ein.

§ 16

Kurzkontrollen

Kurzkontrollen sind kurze schriftliche Leistungsnachweise von höchstens 40 Minuten Dauer zu Inhalten der gegenwärtig behandelten Lehrplaneinheit oder der gestellten Hausaufgaben. Bei der zeitlichen Planung der Kurzkontrollen ist auf Klassenarbeiten und Klausuren Rücksicht zu nehmen.

§ 17

Mündliche und praktische Leistungen

(1) Über das Schuljahr verteilt sind mündliche Leistungen vom Schüler abzufordern und deren Ergebnisse festzuhalten.

(2) Praktische Leistungsnachweise sind insbesondere in den fachrichtungsbestimmenden Fächern, in bildender Kunst, Musik und bei Experimenten im naturwissenschaftlichen Unterricht zu erbringen.

§ 18

Bewertung im Fach Sport

Im Fach Sport wird die Gesamtbewertung aus den in den einzelnen Sportarten erteilten Bewertungen gebildet. Die Gewichtung der Einzelbewertungen erfolgt entsprechend den zeitlichen Anteilen im Schul- oder Kurshalbjahr.

§ 19**Hausaufgaben**

Hausaufgaben sind so vorzubereiten und zu stellen, dass der Schüler sie ohne außerschulische Hilfe in angemessener Zeit bewältigen kann. Der Lehrer ist verpflichtet, die tägliche Gesamtbelastung des Schülers angemessen zu berücksichtigen. Hausaufgaben werden in der Regel im Unterricht besprochen und zumindest stichprobenweise überprüft. Die Ferien sind von den Hausaufgaben freizuhalten.

§ 20**Besprechung schriftlich erbrachter Leistungen, Einsichtnahme**

(1) Alle Klassenarbeiten und Klausuren werden vom Lehrer korrigiert zurückgegeben und mit den Schülern besprochen. Die Zeit bis zur Rückgabe sollte in der Regel 14 Tage bei Klassenarbeiten und höchstens drei Wochen bei Klausuren nicht überschreiten.

(2) Die Arbeiten werden von der Schule bis zum Ablauf des darauffolgenden Schuljahres aufbewahrt.

(3) Bei Feststellungsprüfungen und Abiturarbeiten ist den Schülern und Erziehungsberechtigten Gelegenheit zu geben, innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beendigung des Prüfungsverfahrens Einsicht in die Prüfungsarbeiten zu nehmen.

§ 21**Täuschungshandlungen**

(1) Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Schüler es unternimmt, das Ergebnis eines Leistungsnachweises oder einer Prüfung durch das Bereithalten oder Verwenden nicht zugelassener Hilfsmittel, durch die Hilfe eines Dritten oder durch die Hilfe für einen Dritten zu beeinflussen.

(2) Stellt der Lehrer eine Täuschungshandlung fest, muss der Schüler das Anfertigen des Leistungsnachweises abbrechen. Der Leistungsnachweis wird mit der Note „ungenügend“ unter Angabe des Grundes bewertet.

§ 22**Versäumnis und Verweigerung eines Leistungsnachweises**

(1) Versäumt ein Schüler die Anfertigung eines Leistungsnachweises, so wird die Note „ungenügend“ erteilt, es sei denn, der Schüler hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Der Schüler hat den Grund des Versäumnisses unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich seinem Klassenlehrer oder Tutor mitzuteilen; dieser entscheidet über das Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Erkrankungen, die die Teilnahme eines Schülers bei der Anfertigung von Leistungsnachweisen verhindern, sind dem betreffenden Lehrer unverzüglich mitzuteilen. Der betreffende Lehrer kann sich die Erkrankung durch ein ärztliches Zeugnis bestätigen lassen.

(3) Weigert sich ein Schüler, einen Leistungsnachweis zu erbringen, wird die Note „ungenügend“ erteilt.

(4) Schüler, die durch ihr Verhalten die Anfertigung eines schriftlichen Leistungsnachweises stören, werden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen. Bei Ausschluss von einem schriftlichen Leistungsnachweis wird dieser mit „ungenügend“ bewertet.

§ 23**Nachholen schriftlicher Leistungsnachweise**

(1) Versäumt ein Schüler eine Klassenarbeit oder eine Klausur und hat der Schüler dieses Versäumnis nicht zu vertreten, entscheidet der Lehrer, ob und zu welchem Termin diese Leistung nachzuholen ist.

(2) Kann wegen wiederholten oder längeren Fehlens die Leistung eines Schülers in einem Fach nicht hinreichend beurteilt

werden, so entscheidet der Lehrer, ob eine schriftliche Feststellungsprüfung in diesem Fach stattfindet. Diese ist dem Schüler und dessen Erziehungsberechtigten mindestens eine Woche zuvor unter Hinweis auf den Prüfungsstoff schriftlich anzukündigen. Es wird höchstens eine Feststellungsprüfung pro Fach im Schul- oder Kurshalbjahr durchgeführt.

**Zweiter Abschnitt
Benotung****§ 24****Benotung in der Klassenstufe 11**

(1) Die Leistungen der Schüler werden mit den Noten von „sehr gut“ bis „ungenügend“ bewertet. Die Noten haben folgende Bedeutung:

Sehr gut (1)

eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2)

eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Der Begriff „Anforderungen“ in Absatz 1 bezieht sich auf die im Lehrplan festgelegten Ziele und Inhalte sowie den Grad der selbstständigen und richtigen Anwendung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, einschließlich der Art der Darstellung.

(3) Zeugnisse enthalten nur ganze Noten.

§ 25**Notengebung und Punktesystem
in den Jahrgangsstufen 12 und 13**

(1) Alle Bewertungen der Schülerleistungen erfolgen mit den herkömmlichen Noten und den ihnen zugeordneten Punkten. Das Punktesystem ist den Noten „sehr gut“ bis „ungenügend“ entsprechend der Notentendenz wie folgt zugeordnet:

„sehr gut“ 15/14/13 Punkte;

„gut“ 12/11/10 Punkte;

„befriedigend“ 9/8/7 Punkte;

„ausreichend“ 6/5/4 Punkte;

„mangelhaft“ 3/2/1 Punkte;

„ungenügend“ 0 Punkte.

Es dürfen nur ganze Noten erteilt und volle Punkte gegeben werden.

(2) Mit 0 Punkte („ungenügend“) bewertete Kurse gelten als nicht besucht.

Dritter Abschnitt Zeugnisse

§ 26 Zeugnis

- (1) Die Schüler der Klassenstufe 11 erhalten über alle Leistungen ein Halbjahreszeugnis, am Ende der Klassenstufe 11 ein Jahreszeugnis.
- (2) Die Teilnahme an zusätzlichen Unterrichtsveranstaltungen wird im Zeugnis vermerkt.
- (3) Die Schüler der Jahrgangsstufen 12 und 13 erhalten nach jedem Kurshalbjahr ein Halbjahreszeugnis über die in den Grund- und Leistungskursen erbrachten Leistungen.
- (4) Das Zeugnis wird vom Schulleiter oder einem von ihm beauftragten Vertreter und dem Klassenlehrer oder dem Tutor unterschrieben.
- (5) Für die Kurse im Kurshalbjahr 13/II erfolgt die Zeugnisausgabe zusammen mit der Bekanntgabe der schriftlichen Abiturprüfungsergebnisse.
- (6) Alle Zeugnisse müssen den von der obersten Schulaufsichtsbehörde herausgegebenen Mustern entsprechen.

§ 27 Ermittlung der Zeugnisnote

- (1) Aus den Leistungsnachweisen nach § 13 Abs. 2 ermittelt der Lehrer die Halbjahresnote, am Ende der Klassenstufe 11 die Jahresnote.
- (2) Unterrichten innerhalb eines Faches oder Kurses mehrere Lehrer, muss über die Gesamtbewertung Einvernehmen bestehen. Können sich die Lehrer nicht auf eine gemeinsame Note einigen, entscheidet der Schulleiter oder ein von ihm benannter Lehrer im Rahmen der Vorbenotungen.

§ 28 Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

- (1) Im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife werden die Leistungen der Jahrgangsstufen 12 und 13, die Ergebnisse der Abiturprüfung und die erreichte Durchschnittsnote ausgewiesen.
- (2) Die Noten der am Ende der Klassenstufe 11 abgeschlossenen Fächer werden in das Zeugnis aufgenommen, ohne in die Durchschnittsnote einzugehen.

Fünfter Teil Klassenstufe 11, Versetzung und Wiederholung

§ 29 Versetzungsbestimmungen

- (1) In die Jahrgangsstufe 12 werden nur die Schüler versetzt, die aufgrund ihrer Leistungen in allen Fächern den Anforderungen im laufenden Schuljahr entsprochen haben und deshalb erwarten lassen, dass sie den Anforderungen der Jahrgangsstufe 12 genügen werden. Dies ist der Fall, wenn die Schüler in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ erzielt haben oder die nicht ausreichenden Leistungen in einzelnen Fächern nach Maßgabe von Absatz 2 ausgleichen können.
- (2) Ein Ausgleich von Noten verschiedener Fächer ist mit Ausnahme der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführter Fremdsprache möglich. In den Fächern Geschichte/Gemeinschaftskunde, Physik, Chemie, Biologie und zusätzlich für die beruflichen Gymnasien der Fachrichtung
 1. Agrarwissenschaft im Fach Agrartechnik,
 2. Ernährungswissenschaft im Fach Ernährungslehre,
 3. Technikwissenschaft im Fach Technik und
 4. Wirtschaftswissenschaft im Fach Betriebswirtschaftslehre kann die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem dieser Fächer ausgeglichen

werden. In den Fächern, die nicht in Satz 2 genannt werden, kann die Note „mangelhaft“ höchstens einmal durch die Note „gut“ oder „sehr gut“ in einem anderen Fach ausgeglichen werden.

- (3) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, etwa einer längeren Erkrankung, können Schüler, die nach den Absätzen 1 und 2 nicht zu versetzen wären, versetzt werden, wenn sie aufgrund ihrer Leistungsfähigkeit und bisherigen Gesamtentwicklung den Anforderungen der Jahrgangsstufe 12 voraussichtlich gewachsen sein werden. Eine Versetzung auf Probe ist nicht zulässig.

§ 30 Versetzungentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Versetzung trifft die Klassenkonferenz.
- (2) Auf dem Zeugnis ist eine Bemerkung über die Versetzung oder Nichtversetzung einzutragen.

§ 31 Wiederholung

- (1) Die Klassenstufe 11 kann einmal wiederholt werden, es sei denn, der Schüler hat bereits die Klassenstufe 10 des Gymnasiums wiederholt.
- (2) Auf Antrag der Erziehungsberechtigten oder des volljährigen Schülers kann die Klassenstufe 11 freiwillig wiederholt werden. Über den Antrag entscheidet die Klassenkonferenz. Die freiwillige Wiederholung gilt als Wiederholung nach Absatz 1. Sie hat zur Folge, dass die am Ende der Klassenstufe 11 ausgesprochene Versetzungentscheidung als nicht getroffen gilt.
- (3) Die Wiederholung und ihr Ausschluss sind im Zeugnis zu vermerken.

Sechster Teil Jahrgangsstufen 12 und 13, Abiturprüfung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 32 Struktur und Organisation

- (1) Die Jahrgangsstufen 12 und 13 bilden eine pädagogische Einheit. Der Übergang erfolgt ohne Versetzungentscheidung. Der Unterricht in den einzelnen Fächern findet in Grund- und Leistungskursen statt, die jeweils ein Kurshalbjahr dauern.
- (2) Grundkurse führen in grundlegende Sachverhalte, Problemkomplexe und Strukturen eines Faches ein. Es werden wesentliche Arbeitsmethoden vermittelt und Zusammenhänge im Fach sowie über dessen Grenzen hinaus in exemplarischer Form erkennbar gemacht.
- (3) Leistungskurse vermitteln eine exemplarisch vertiefte wissenschaftspropädeutische Ausbildung im fachübergreifenden Zusammenhang. Sie sind auf die Verdeutlichung der Komplexität und des Aspektreichtums des Faches sowie auf eine vertiefte Beherrschung der fachlichen Arbeitsmittel und -methoden mit dem Ziel der selbständigen Anwendung, Übertragung und theoretischen Reflexion gerichtet. Die fachrichtungsbestimmenden Leistungskurse dienen in besonderer Weise einer berufsfeldbezogenen Schwerpunktsetzung.
- (4) In besonderen Ausnahmefällen können mit Genehmigung der obersten Schulaufsichtsbehörde Leistungskurse auch durch Zusatzkurse zu den Grundkursen gebildet werden.

§ 33 Information, Beratung und Betreuung der Schüler

- (1) An jedem beruflichen Gymnasium übernimmt ein Lehrer die Funktion eines Oberstufenberaters, der die Schüler bei der Fächerbelegung, Kurs- und Prüfungsfächerwahl berät. Außerdem

steht er den Erziehungsberechtigten und Lehrern als Berater zur Verfügung.

(2) Ein Leistungskurslehrer oder ein Lehrer, der mehrere Kurse in einer Jahrgangsstufe unterrichtet, übernimmt als Tutor die Betreuung der Schüler, die er unterrichtet und die ihm bei Eintritt in die Jahrgangsstufe 12 vom Schulleiter zur Betreuung zugewiesen worden sind. Der Tutor erfüllt die Aufgaben, die bei Schülern, die im Klassenverband unterrichtet werden, dem Klassenlehrer obliegen. Er nimmt an allen Konferenzen, die einen von ihm zu betreuenden Schüler individuell betreffen, mit beratender Stimme teil.

Zweiter Abschnitt Unterrichtsfächer

§ 34

Unterrichtsangebot, Aufgabenfelder

(1) Das Unterrichtsangebot gliedert sich in den Pflichtbereich und den Wahlbereich. In den Fächern des Pflichtbereichs wird in Leistungs- und Grundkursen oder nur in Grundkursen, in den Fächern des Wahlbereichs ausschließlich in Grundkursen unterrichtet.

(2) Die Fächer des Pflichtbereichs, aus denen der Schüler gemäß §§ 36 und 37 die zu belegenden Kurse wählt, werden in drei Aufgabenfelder unterteilt:

1. sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld I) für alle Fachrichtungen mit den Fächern Deutsch, Fremdsprachen, Bildende Kunst, Literatur und Musik;
2. gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld II) für alle Fachrichtungen mit dem Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde sowie
 - a) für die Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Ernährungswissenschaft und Technikwissenschaft mit dem Fach Wirtschaftslehre/Recht und
 - b) für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit den Fächern Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen sowie Wirtschaftsgeographie;
3. mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld (Aufgabenfeld III) für alle Fachrichtungen mit dem Fach Mathematik sowie
 - a) für die Fachrichtung Agrarwissenschaft mit den Fächern Agrartechnik mit Biologie, Physik, Chemie und Informatik,
 - b) für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft mit den Fächern Ernährungslehre mit Chemie, Biologie, Physik und Informatik,
 - c) für die Fachrichtung Technikwissenschaft mit den Fächern Technik, Physik, Chemie, Biologie und Informatik,
 - d) für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft mit den Fächern Physik, Chemie, Biologie und Informatik.

Die Fächer Sport, Religion und Ethik sind als Fächer des Pflichtbereiches keinem Aufgabenfeld zugeordnet.

(3) Das Unterrichtsangebot im Wahlbereich umfasst für alle Fachrichtungen des beruflichen Gymnasiums weitere, nicht unter § 11 Abs. 1 genannte Fremdsprachen sowie

1. für die Fachrichtung Agrarwissenschaft das Fach Umweltanalytik,
2. für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft das Fach Lebensmitteltechnologie,
3. für die Fachrichtung Technikwissenschaft die Fächer Technik-Ergänzung und Physik-Ergänzung,
4. für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft das Fach Kaufmännische Präsentation.

Nicht verbindlich zu belegende Fächer des Pflichtbereiches können als Wahlfächer belegt werden.

§ 35

Kursangebot

(1) Den Rahmen für das Angebot an Grund- und Leistungskursen bilden die der Schule für die Jahrgangsstufen 12 und 13 zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden. Das Kursangebot ist vom Schulleiter insbesondere nach den personellen, räumlichen und sächlichen Voraussetzungen der Schule zu gestalten. Dabei ist eine größtmögliche Kontinuität, vorrangig bei den Leistungskursen, anzustreben. Das Angebot an Grund- und Leistungskursen ist so anzulegen, dass die Schüler an den verbindlichen Kursen teilnehmen und die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen können.

(2) Das bei den einzelnen Fachrichtungen im Pflicht- und Wahlbereich zulässige Kursangebot und die Wochenstunden der einzelnen Fächer ergeben sich aus der jeweiligen Stundentafel.

§ 36

Grundkurse, Grundkursfächer

(1) In den vier Kurshalbjahren der Jahrgangsstufen 12 und 13 sind mindestens 25 Grundkurse zu besuchen.

(2) In dem gewählten Leistungsfach darf der Schüler nicht an Grundkursen teilnehmen. Dies gilt bei den Fremdsprachen auch für den Besuch von Grundkursen auf Niveau A und Niveau B.

(3) Folgende Grundkurse sind verbindlich zu besuchen, sofern die Fächer nicht als Leistungsfächer belegt wurden:

1. Im Fach Deutsch die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
2. in einer Fremdsprache gemäß § 11 Abs. 1 die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13, bei Schülern, die erst in Klassenstufe 11 mit der zweiten Fremdsprache begonnen haben, in dieser Fremdsprache/Niveau B;
3. in einem der Fächer Bildende Kunst, Literatur oder Musik die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12;
4. in Geschichte/Gemeinschaftskunde die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
5. im Fach Mathematik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
6. im Fach Sport die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13,
7. im Fach Religion oder im Fach Ethik die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13;
8. zusätzlich in
 - a) den Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Ernährungswissenschaft und Technikwissenschaft die zwei Grundkurse der Jahrgangsstufe 12 im Fach Wirtschaftslehre/Recht;
 - b) der Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie die vier Grundkurse der Jahrgangsstufen 12 und 13.

(4) Abhängig von der Fachrichtung und der Teilnahmeverpflichtung an der Fremdsprache wählt der Schüler noch ein weiteres Fach aus dem Pflichtbereich, das in den vier Grundkursen der Jahrgangsstufen 12 und 13 zu besuchen ist:

1. für die Fachrichtung Agrarwissenschaft die erste oder zweite Fremdsprache, Physik, Chemie oder Informatik,
2. für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft die erste oder zweite Fremdsprache, Physik, Biologie oder Informatik,
3. für die Fachrichtung Technikwissenschaft die erste oder zweite Fremdsprache, Physik, Chemie, Biologie oder Informatik und
4. für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft die erste oder zweite Fremdsprache, Informatik oder Wirtschaftsgeographie.

(5) Schüler, die in den Fächern Sport, Religion oder Ethik nicht unterrichtet werden, haben Grundkurse in anderen Fächern zu besuchen, um auf die Mindestzahl von Grundkursen zu kommen.

§ 37**Leistungskurse, Leistungsfächer**

(1) Jeder Schüler wählt aus dem Angebot seiner Schule Leistungskurse in zwei Fächern des Pflichtbereiches, die erstes und zweites Prüfungsfach der Abiturprüfung sind. Erstes Leistungsfach ist Deutsch, Mathematik oder eine fortgeführte Fremdsprache. Als zweites Leistungsfach ist zu belegen:

1. für die Fachrichtung Agrarwissenschaft das Fach Agrartechnik mit Biologie (Aufgabenfeld III);
2. für die Fachrichtung Ernährungswissenschaft das Fach Ernährungslehre mit Chemie (Aufgabenfeld III);
3. für die Fachrichtung Technikwissenschaft das Fach Technik in einem der Schwerpunkte Bautechnik, Datenverarbeitungstechnik, Elektrotechnik oder Maschinenbau (Aufgabenfeld III);
4. für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft das Fach Volks- und Betriebswirtschaftslehre mit Wirtschaftlichem Rechnungswesen (Aufgabenfeld II).

(2) Eine Fremdsprache kann als Leistungsfach nur gewählt werden, wenn der Schüler diese bereits in Klassenstufe 11 auf Niveau A erfolgreich besucht hat.

§ 38**Kurswahl**

(1) Der Schulleiter unterbreitet das Kursangebot für die Qualifikationsphase, in dessen Rahmen die Schüler das erste Leistungsfach und die Grundkurse wählen. Leistungskurse und die Grundkurse des 3. und 4. Prüfungsfaches werden für die gesamte Qualifikationsphase gewählt. Im Übrigen werden die Grundkurse in der Regel für eine Jahrgangsstufe gewählt. In der Jahrgangsstufe 13 können nur solche Grundkurse gewählt werden, die bereits in Jahrgangsstufe 12 belegt wurden. Durch die Wahl eines Grund- oder Leistungskurses in einem bestimmten Fach erwirbt der Schüler keinen Anspruch auf Einrichtung dieses Kurses.

(2) Das 1. Leistungsfach und die Grundkurse für das Fach Sport sind spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 zu wählen. Die Grundkursfächer außer Sport werden jeweils spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichts in der Klassenstufe 11 oder Jahrgangsstufe 12 gewählt. Nach Durchführung der Kurswahl legt der Schulleiter die Kurse fest.

(3) In besonders begründeten Ausnahmefällen ist ein Kurswechsel oder ein Austritt aus einem Kurs innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtsbeginn zulässig. Die Genehmigung hierfür erteilt der Schulleiter auf Antrag des Schülers unter der weiteren Voraussetzung, dass pädagogische oder organisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Dritter Abschnitt**Gesamtqualifikation und Zulassung zur Abiturprüfung****§ 39****Gesamtqualifikation**

(1) Die Gesamtqualifikation setzt sich aus den Leistungen in den Bereichen Grundkurs (§ 40), Leistungskurs (§ 41) und der Abiturprüfung (§ 42) zusammen.

(2) Die Allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn der Schüler

1. die Anforderungen der §§ 40, 41 und 42 erfüllt und
2. in der Summe der drei Teilbereiche mindestens 280 von maximal 840 erreichbaren Punkten erzielt hat.

(3) Die Gesamtpunktzahl wird nach der Tabelle der Anlage 1 zu dieser Verordnung in die Durchschnittsnote umgerechnet.

§ 40**Grundkursbereich**

(1) Jeder Schüler bringt die Leistungen von 22 Grundkursen in einfacher Wertung in die Gesamtqualifikation ein, von denen höchstens fünf Grundkurse mit weniger als 5 Punkten benotet sein dürfen.

(2) Folgende Grundkurse sind einzubringen:

1. Die Grundkurse aus den Kurshalbjahren 12/I, 12/II und 13/I im dritten und vierten Abiturprüfungsfach;
2. soweit nicht nach Nummer 1 oder als Leistungskurse bereits eingebracht, in allen Fachrichtungen des beruflichen Gymnasiums
 - a) die vier Grundkurse im Fach Deutsch;
 - b) vier Grundkurse in Fremdsprachen; bei Schülern, die die Voraussetzungen in der zweiten Fremdsprache zum Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife durch Unterricht in einer Fremdsprache/Niveau B am beruflichen Gymnasium erfüllen und zusätzlich die fortgeführte Fremdsprache belegen, mindestens beide Grundkurse der Jahrgangsstufe 13 in der neu begonnenen Fremdsprache;
 - c) zwei Grundkurse der Fächer Bildende Kunst, Literatur oder Musik;
 - d) zwei Grundkurse im Fach Geschichte/Gemeinschaftskunde;
 - e) die vier Grundkurse im Fach Mathematik;
 - f) ein Grundkurs Religion oder Ethik, sofern diese Fächer an der Schule angeboten werden;
3. soweit nicht nach Nummer 1 bereits eingebracht, zusätzlich
 - a) für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft vier Grundkurse in einem der Fächer Physik, Chemie oder Biologie;
 - b) für die anderen Fachrichtungen zwei Grundkurse im Fach Wirtschaftslehre/Recht.

(3) Die weiteren Grundkurse, deren Kurshalbjahresleistungen eingebracht werden sollen, legt der Schüler selbst, spätestens zwei Schultage nach Austeilung der Zeugnisse für das Kurshalbjahr 13/II fest. Dabei können im Fach Sport höchstens drei Grundkurse eingebracht werden.

(4) Insgesamt müssen aus dem Grundkursbereich mindestens 110 von maximal 330 erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 41**Leistungskursbereich**

(1) Aus den Leistungskursen sind in die Gesamtqualifikation einzubringen:

1. die Leistungen der sechs Kurse aus den Kurshalbjahren 12/I, 12/II und 13/I in doppelter Wertung und
2. die Leistungen der beiden Kurse im Kurshalbjahr 13/II in einfacher Wertung.

(2) Unter den sechs Kursen aus den Kurshalbjahren 12/I, 12/II und 13/I müssen mindestens vier mit jeweils mindestens fünf Punkten in einfacher Wertung abgeschlossen sein.

(3) Insgesamt müssen aus dem Leistungskursbereich mindestens 70 von maximal 210 erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

§ 42**Abiturprüfungsbereich**

(1) Der Abiturprüfungsbereich, der aus den Abiturprüfungen und dem Kurshalbjahr 13/II in den vier Abiturprüfungsfächern besteht, wird ohne Einbringung einer besonderen Lernleistung wie folgt in die Gesamtqualifikation eingebracht:

1. Summe der in den vier Prüfungen gemäß § 43 erreichten Punkte in vierfacher Wertung und
2. Summe der in den vier Prüfungsfächern erreichten Punkte im Kurshalbjahr 13/II in einfacher Wertung.

(2) Bei Einbringung einer besonderen Lernleistung setzt sich die Gesamtqualifikation im Abiturprüfungsbereich aus

1. der Summe der in den vier Prüfungen gemäß § 43 erreichten Punkte in dreifacher Wertung,
2. der Summe der in den vier Prüfungsfächern erreichten Punkte im Kurshalbjahr 13/II in einfacher Wertung und
3. der für die besondere Lernleistung erreichten Punktzahl in vierfacher Wertung zusammen.

(3) In zwei Abiturprüfungsfächern, darunter einem Leistungsfach, müssen mindestens jeweils fünf Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

(4) Insgesamt müssen aus dem Abiturprüfungsbereich mindestens 100 von maximal 300 erreichbaren Punkten in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

(5) Die Allgemeine Hochschulreife wird nicht zuerkannt, wenn in der Abiturprüfung die Leistung in einem Fach mit 0 Punkten bewertet wurde.

§ 43

Teile und Fächer der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung besteht aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil.

(2) Die Abiturprüfung findet in folgenden Fächern statt:

1. Leistungsfach (P1): schriftlich, Dauer 240 bis 300 Minuten
2. Leistungsfach (P2): schriftlich, Dauer 240 bis 300 Minuten
3. Grundkursfach (P3): schriftlich, Dauer 180 bis 240 Minuten
4. Grundkursfach (P4): mündlich, Dauer etwa 30 Minuten.

(3) Der Schüler bestimmt in der Jahrgangsstufe 13 seine Abiturprüfungsfächer aus dem Pflichtbereich. Die Wahl erfolgt schriftlich

1. für das dritte Prüfungsfach spätestens zwei Wochen nach Beginn des Unterrichts der Jahrgangsstufe 13;
2. für das vierte Prüfungsfach spätestens am Ende der ersten Schulwoche des Kurshalbjahres 13/II.

Zu dem in Satz 2 Nr. 1 genannten Termin legt der Schüler auch fest, ob er eine besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation einbringen wird.

(4) Die Abiturprüfung findet im zweiten Halbjahr der Jahrgangsstufe 13 statt. Die Termine werden von der obersten Schulaufsichtsbehörde festgelegt. Spätestens zu Beginn der zweiten Schulwoche des Kurshalbjahres 13/II muss sich der Schüler beim Schulleiter zur Teilnahme an der Abiturprüfung melden.

(5) Deutsch oder eine Fremdsprache ist verbindliches Prüfungsfach. Schüler, die das Fach Deutsch nicht als schriftliches Prüfungsfach wählen, nehmen an der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Deutsch als Grundkursfach teil. Die Prüfungsarbeit zählt für diese Schüler im Kurshalbjahr 13/II als zusätzliche Klausur, die doppelt gewertet wird.

(6) Mathematik ist verbindliches Prüfungsfach. In den Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Ernährungswissenschaft und Technikwissenschaft kann die Prüfung in Mathematik durch zwei naturwissenschaftliche Prüfungen ersetzt werden, wobei das zweite Leistungsfach als eine Naturwissenschaft zählt und die zweite Naturwissenschaft Physik ist. Ist Deutsch erstes Prüfungsfach, nehmen die Schüler in diesem Fall an der schriftlichen Abiturprüfung in Mathematik als Grundkursfach teil. Die Prüfungsarbeit zählt für diese Schüler im Kurshalbjahr 13/II als zusätzliche Klausur, die doppelt gewertet wird.

(7) Bei der Wahl des dritten und vierten Prüfungsfaches müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

1. Durch die vier Prüfungsfächer müssen alle drei Aufgabenfelder des Pflichtbereiches abgedeckt sein.
2. Es kann nur in einem Fach geprüft werden, in dem die vier Grundkurse in der Qualifikationsphase besucht worden sind.
3. Deutsch kann nicht viertes Prüfungsfach sein.
4. Bildende Kunst, Musik, Literatur, Religion, Ethik und Sport können nicht Prüfungsfach sein.

5. Für die Fachrichtungen Agrarwissenschaft, Ernährungswissenschaft und Technikwissenschaft gilt:

- a) Geschichte/Gemeinschaftskunde kann drittes oder viertes Prüfungsfach sein.
- b) Wirtschaftslehre/Recht kann nur viertes Prüfungsfach sein.

6. Für die Fachrichtung Wirtschaftswissenschaft gilt:

- a) Als drittes Prüfungsfach kann außer den Kernfächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprache eine Naturwissenschaft oder Geschichte/Gemeinschaftskunde gewählt werden.
- b) Wirtschaftsgeographie kann nicht Prüfungsfach sein.

§ 44

Besondere Lernleistung

(1) Im Rahmen der für den Abiturprüfungsbereich vorgesehenen Gesamtpunktzahl können die Schüler wahlweise eine besondere Lernleistung einbringen, deren Umfang dem Inhalt eines Kurses von mindestens zwei Kurshalbjahren entsprechen soll. Besondere Lernleistungen sind:

- a) ein umfassender Beitrag aus einem von den Ländern oder vom Bund geförderten oder aus einem internationalen Leistungswettbewerb,
- b) eine Jahresarbeit,
- c) die Aufarbeitung einer aus einem Projekt oder Praktikum abgeleiteten Problemstellung.

(2) Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem öffentlichen Kolloquium zu verteidigen. Voraussetzung für die Einbringung ist, dass weder die besondere Lernleistung insgesamt noch wesentliche Bestandteile derselben bereits als Leistungsnachweise in die Bewertung eingegangen sind. Bei Arbeiten, an denen mehrere Schüler beteiligt waren, ist die Bewertung der individuellen Schülerleistung erforderlich.

(3) Für die Korrektur und Bewertung der besonderen Lernleistung gilt § 49, für die Durchführung des Kolloquiums § 50 entsprechend. Bei der Bewertung der besonderen Lernleistung zählt die Dokumentation zweifach und das Kolloquium einfach. Enthält die besondere Lernleistung fachpraktische Anteile oder erwächst sie aus der Teilnahme an einem Leistungswettbewerb, so gehen fachpraktischer Anteil oder Wettbewerbsergebnis, schriftliche Leistung und mündliche Leistung zu gleichen Teilen in die Gesamtbewertung ein.

§ 45

Zulassung zur Abiturprüfung

(1) Über die Zulassung zur Abiturprüfung entscheidet der Schulleiter.

(2) Zugelassen wird ein Schüler der Jahrgangsstufe 13, der

1. die erforderlichen Kurse belegt hat und in die Gesamtqualifikation einbringen kann und
2. die erforderliche Punktzahl der in die Gesamtqualifikation einzubringenden Grund- und Leistungskurse erreicht hat oder unter Einschluss der Kursergebnisse im Kurshalbjahr 13/II erreichen kann.

(3) Jeder zur Abiturprüfung zugelassene Schüler nimmt am schriftlichen Prüfungsteil teil. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung die Mindestqualifikation rechnerisch noch erreicht werden kann.

(4) Werden die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Absatz 2 oder gemäß Absatz 3 Satz 2 nicht erfüllt, gilt die hieraus folgende Nichtzulassung als Nichtzuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife. Dies ist dem Schüler unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

Vierter Abschnitt Abiturprüfung

§ 46 Prüfungsausschuss

(1) Zur Durchführung der Abiturprüfung wird an jeder Schule ein Prüfungsausschuss gebildet. Diesem gehören an

1. als Vorsitzender ein Vertreter oder ein Beauftragter der oberen Schulaufsichtsbehörde; in der Regel ist das ein Schulleiter eines anderen beruflichen Gymnasiums,
2. als Stellvertreter des Vorsitzenden der Schulleiter oder dessen Stellvertreter,
3. alle Lehrer, die in den Fächern der schriftlichen und mündlichen Prüfung Unterricht erteilt haben.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann weitere Lehrkräfte oder andere geeignete Personen in den Prüfungsausschuss berufen, soweit dies insbesondere für die Durchführung der mündlichen Prüfung erforderlich ist.

(2) Der Prüfungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Bildung der Fachausschüsse,
2. zeitliche Planung der mündlichen Prüfung,
3. Entscheidung über Anträge auf zusätzliche mündliche Prüfung gemäß § 50 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1,
4. Aufsicht über die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen,
5. Feststellung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse der schriftlichen Prüfungen, der Gesamtqualifikation der Prüfungsteilnehmer und der Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife,
6. Entscheidung bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung sowie bei ordnungswidrigem Verhalten im Zusammenhang mit Prüfungen,
7. Herbeiführung einer Entscheidung durch die zuständige Schulaufsichtsbehörde in Ausnahmesituationen, insbesondere dann, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung nicht gewährleistet ist.

(3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Abiturprüfung verantwortlich.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Tätigkeit als Prüfer unabhängig. Sie sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungsangelegenheiten verpflichtet. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat sie vor Beginn der Prüfung hierüber zu belehren.

(5) Von einer Prüfungstätigkeit ausgeschlossen ist, wer zu Schülern in nahen persönlichen oder wirtschaftlichen Beziehungen steht. Kommt ein derartiger Ausschluss in Betracht, so meldet dies der Vorsitzende des Prüfungsausschusses rechtzeitig vor Prüfungsbeginn der oberen Schulaufsichtsbehörde. Diese entscheidet über den Ausschluss.

(6) Der Prüfungsausschuss entscheidet bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(7) Ist der Vorsitzende der Auffassung, dass ein Beschluss des Prüfungsausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, so muss er ihn beanstanden, seinen Vollzug aussetzen und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

(8) Über die Verhandlungen des Prüfungsausschusses wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und dem protokollführenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterschreiben ist.

§ 47 Fachausschüsse

(1) Für jedes Abiturprüfungsfach werden an den beruflichen Gymnasien ein oder bei Bedarf mehrere Fachausschüsse gebildet. Der Fachausschuss entscheidet über die Aufgabenstellung in

der mündlichen Prüfung auf der Grundlage der vom Kursfachlehrer unterbreiteten Aufgabenvorschläge und führt die mündliche Prüfung durch.

(2) Die Fachausschüsse werden aus den Mitgliedern des Prüfungsausschusses gebildet. Ein Fachausschuss besteht aus dem Vorsitzenden, dem prüfenden Kursfachlehrer und einem weiteren Lehrer als Protokollanten. In den Fachausschuss für das Kolloquium zur besonderen Lernleistung kann zusätzlich eine weitere Person mit Stimmrecht berufen werden; in diesem Fall hat der Protokollant kein Stimmrecht.

(3) Der Fachausschuss entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Ist der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Auffassung, dass ein Beschluss des Fachausschusses gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt, muss er ihn beanstanden und die Entscheidung der oberen Schulaufsichtsbehörde herbeiführen.

§ 48

Verfahren, Protokoll

(1) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses belehrt alle an der Abiturprüfung beteiligten Lehrkräfte über die zu beachtenden Vorschriften, insbesondere über die Verpflichtung zur Verschwiegenheit.

(2) Die Lehrkräfte, die in den schriftlichen Prüfungen Aufsicht führen, fertigen ein Protokoll, in dem der wesentliche Verlauf der Prüfung und gegebenenfalls ordnungswidriges Verhalten und Täuschungshandlungen festgehalten werden.

(3) Über jede mündliche Prüfung fertigt der Protokollant ein Protokoll. Es muss die Namen der Mitglieder des Fachausschusses und des Prüfungsteilnehmers, Beginn und Ende der Prüfung, den wesentlichen Verlauf der Prüfung und die erteilte Punktzahl sowie gegebenenfalls Angaben zu ordnungswidrigem Verhalten und Täuschungshandlungen enthalten. Die schriftlich formulierten Aufgaben sind dem Protokoll beizufügen. Dieses ist von allen Mitgliedern des Fachausschusses zu unterzeichnen.

(4) Vor Beginn der Abiturprüfung werden die Prüfungsteilnehmer über die geltenden Bestimmungen belehrt. Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn jeder Prüfung zu befragen, ob sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, die Prüfung abzulegen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 49

Schriftlicher Abiturprüfungsteil

(1) Die Prüfungsaufgaben werden landeseinheitlich gestellt.

(2) Jede Prüfungsarbeit wird zuerst vom Kursfachlehrer (Erstkorrektor) und danach von einem weiteren Lehrer (Zweitkorrektor), den der Prüfungsausschuss bestimmt, korrigiert.

(3) Bei abweichenden Korrekturergebnissen zwischen Erst- und Zweitkorrektor um bis zu drei Punkte ist zur Festlegung der Bewertung das arithmetische Mittel zu bilden. Ergibt dies keine volle Punktzahl, ist aufzurunden. Im Fall der Abweichung um mehr als drei Punkte setzt ein vom Prüfungsausschuss bestimmter Drittkorrektor die endgültige Punktzahl im Rahmen der beiden Erstbewertungen fest.

(4) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung werden den Schülern einzeln, frühestens zehn Tage, spätestens sieben Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

§ 50

Mündlicher Abiturprüfungsteil

(1) Jeder Schüler wird in dem von ihm gewählten Fach von einem Fachausschuss mündlich geprüft. In einem schriftlichen Prüfungsfach findet zusätzlich eine mündliche Prüfung statt, wenn die Leistung des Prüfungsteilnehmers in diesem Fach mit Null Punkten bewertet wurde. Der Prüfungsteilnehmer ist in diesem Fall bei Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prü-

fung entsprechend zu unterrichten. Er kann ferner auch in den Fächern seiner schriftlichen Prüfung mündlich geprüft werden

1. auf seinen schriftlichen Antrag, der spätestens am Schultag nach der Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung zu stellen ist, oder
 2. nach Festlegung durch den Prüfungsausschuss, die insbesondere bei erheblichen Abweichungen (sechs und mehr Punkte) zwischen den Ergebnissen der schriftlichen Prüfung und den Leistungen in den vier Kurshalbjahren 12/I bis 13/II erfolgt.
- (2) Der Prüfungsplan der mündlichen Prüfung wird den Schülern rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert etwa 30 Minuten je Prüfungsfach. Die Aufgaben werden dem Schüler schriftlich vorgelegt. Er kann sich 20 Minuten, bei praktischen oder experimentellen Prüfungsanteilen 30 Minuten unter Aufsicht vorbereiten. Das Kolloquium zur besonderen Lernleistung dauert in der Regel je Schüler etwa 45 Minuten.
- (4) Der Prüfungsteilnehmer darf seine während der Vorbereitungszeit angefertigten Aufzeichnungen benutzen.
- (5) Der Fachausschuss setzt im Anschluss an die mündliche Prüfung das Ergebnis der mündlichen Prüfung fest und teilt es dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich mit.
- (6) An der mündlichen Prüfung können mit Genehmigung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses weitere Mitglieder des Prüfungsausschusses als Zuhörer teilnehmen.
- (7) Wird ein Schüler in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, ergibt sich die Prüfungsnote aus Anlage 2, sofern er eine besondere Lernleistung in die Gesamtqualifikation einbringt, aus Anlage 3.

§ 51

Nachteilsausgleich

- (1) Im Prüfungsverfahren sind die besondere Belange behinderter Schüler zu berücksichtigen.
- (2) Der Schüler hat die Prüfungskommission rechtzeitig vor der Prüfung auf seine Behinderung hinzuweisen, wenn diese im Prüfungsverfahren berücksichtigt werden soll. Der Prüfungsausschuss informiert die oberste Schulaufsichtsbehörde.
- (3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde legt geeignete Maßnahmen hinsichtlich Organisation und Gestaltung der Prüfung fest, die die Belange des behinderten Schülers berücksichtigen, jedoch die Prüfungsanforderungen qualitativ nicht verändern.

§ 52

Versäumnis, Rücktritt, Nachprüfungen

- (1) Versäumt ein Schüler eine Prüfung, so werden 0 Punkte erteilt, es sei denn, der Schüler hat das Versäumnis wegen eines wichtigen Grundes nicht zu vertreten. Dies gilt auch in Fällen der freiwilligen mündlichen Prüfung. Der Schüler hat den Grund des Versäumnisses unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Als wichtiger Grund gilt insbesondere Krankheit. Erkrankungen, welche die Teilnahme von Schülern an der Abschlussprüfung verhindern, sind unverzüglich durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Vorlage einer Bestätigung des jugendärztlichen Dienstes/Amtsarztes verlangen.
- (3) Hat sich ein Schüler in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen wichtigen Grundes der Prüfung oder einem Prüfungsteil unterzogen, so kann dies nachträglich nicht mehr geltend gemacht werden. Der Kenntnis steht die fahrlässige Unkenntnis gleich. Letztere liegt insbesondere dann vor, wenn der Schüler bei Vorliegen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

(4) Sofern ein wichtiger Grund für das Versäumnis der Prüfung insgesamt oder in einzelnen Teilen vorliegt, kann der Schüler die Abiturprüfung oder die nicht abgelegten Teile der Prüfung am festgelegten Nachprüfungstermin nachholen. Die Entscheidung darüber trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Kann ein Schüler aus wichtigem Grund diesen Termin nicht wahrnehmen, kann er die Abiturprüfung im folgenden Jahr nach erfolgter Wiederholung der Jahrgangsstufe 13 nachholen.

§ 53

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Wird während der Prüfung festgestellt, dass ein Schüler eine Täuschungshandlung im Sinne von § 21 Abs. 1 begeht oder einen entsprechenden Verdacht hervorruft, ist der Sachverhalt vom Aufsicht führenden Lehrer zu protokollieren.
- (2) Liegt eine Täuschungshandlung vor, ist die Prüfung abzubrechen. Die Prüfungsleistung wird mit null Punkten bewertet. In schweren Fällen kann die obere Schulaufsichtsbehörde den Schüler von der weiteren Teilnahme der Abiturprüfung ausschließen.
- (3) Bei Verdacht auf Vorliegen einer Täuschungshandlung setzt der Schüler die Prüfung bis zur Entscheidung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses fort.
- (4) Stellt sich nach Aushändigen des Zeugnisses eine Täuschungshandlung heraus, kann die obere Schulaufsichtsbehörde die Prüfungsentscheidung zurücknehmen und das Zeugnis einziehen.
- (5) Behindert ein Schüler durch sein Verhalten eine Prüfung so, dass es nicht möglich ist, diese ordnungsgemäß durchzuführen, wird er von dieser Prüfung ausgeschlossen und erhält null Punkte. Die Entscheidung trifft bei der schriftlichen Prüfung der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, bei der mündlichen Prüfung der Vorsitzende des Fachausschusses. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 54

Schlussitzung

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt in der Schlussitzung die Prüfungsergebnisse, die Gesamtqualifikation und die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife fest.
- (2) Die Nichtzuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife ist dem Schüler unter Angabe der Gründe unverzüglich in einem schriftlichen Bescheid mitzuteilen.

Fünfter Abschnitt Wiederholung

§ 55

Wiederholung einer Jahrgangsstufe

- (1) Die Jahrgangsstufe 12 kann auf Antrag des Schülers mit Zustimmung des Schulleiters wiederholt werden, wenn nicht bereits die Klassenstufe 11 wiederholt wurde.
- (2) Schüler, bei denen bereits am Ende der Jahrgangsstufe 12 feststeht, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung nach § 45 Abs. 2 nicht erfüllen werden, können die Jahrgangsstufe 12 einmal wiederholen, falls sie nicht bereits Klassenstufe 11 wiederholt haben.
- (3) Schüler, denen die Allgemeine Hochschulreife nach der ersten Abiturprüfung nicht zuerkannt wurde, können auf Antrag und mit Zustimmung des Schulleiters die Jahrgangsstufe 13 wiederholen.
- (4) Schüler, bei denen bereits am Ende des Kurshalbjahres 13/I feststeht oder zu erwarten ist, dass sie die Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung nach § 45 Abs. 2 nicht erfüllen werden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Schulleiters die Kurshalbjahre 12/II und 13/I wiederholen, wenn nicht bereits die Jahrgangsstufe 12 wiederholt wurde. Ist eine Wieder-

holung nicht möglich, gilt dies als Nichtzuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife.

§ 56

Kurswahl bei Wiederholung

(1) Bei einer Wiederholung wählt der Schüler im Rahmen des Kursangebotes der Schule die Grundkurse neu. Falls beide Schulhalbjahre der Jahrgangsstufe 12 wiederholt werden, gilt dies auch für das erste Leistungsfach. Die Schüler haben keinen Anspruch darauf, dass Grund- und Leistungskurse angeboten werden, die ihrer früheren Wahl entsprechen.

(2) Bei Wiederholung verfallen die im ersten Durchgang erbrachten Kursleistungen.

(3) Können Kurse, die zur Erlangung der Mindestqualifikation in den Grund- und Leistungskursen oder zur Anrechnung in den Prüfungsfächern der Abiturprüfung erforderlich sind, nicht besucht werden, hat sich der Schüler ohne den Besuch von Unterrichtsveranstaltungen am Ende des Schulhalbjahres einer schriftlichen und mündlichen Leistungsfeststellung über den Unterrichtsstoff des betreffenden Kurses zu unterziehen, wobei die schriftlichen und mündlichen Leistungen je einfach zählen. Das Ergebnis der Leistungsfeststellung gilt als Ergebnis des entsprechenden Kurses. Die Leistungsfeststellung wird von einem vom Schulleiter beauftragten Lehrer vorgenommen, der den Schüler während der Vorbereitung berät.

Sechster Abschnitt

Abiturprüfung für Schulfremde

§ 57

Teilnehmer

Wer das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife erwerben will, ohne Schüler eines öffentlichen oder anderen staatlich anerkannten Gymnasiums zu sein, kann die Abiturprüfung am beruflichen Gymnasium als außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremder) ablegen.

§ 58

Zulassung

Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. bis zum 31. Juli des auf den Meldetermin folgenden Jahres das 19. Lebensjahr vollendet hat;
2. die Aufnahmevoraussetzungen für das berufliche Gymnasium erfüllt;
3. nicht bereits anderweitig die Allgemeine Hochschulreife erworben hat und
4. nicht bereits zweimal die Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife versagt bekam.

(2) Die Zulassung setzt in der Regel ferner voraus, dass der Bewerber in dem der Prüfung vorangegangenen Jahr nicht Schüler eines öffentlichen oder staatlich anerkannten Gymnasiums war.

(3) Die Zulassung zur Schulfremdenprüfung ist vom Bewerber bei der zuständigen oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum 1. Dezember für die Prüfung im folgenden Kalenderjahr zu beantragen. Die obere Schulaufsichtsbehörde entscheidet über die Zulassung und weist den Bewerber einem beruflichen Gymnasium zur Ablegung der Prüfung zu. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit lückenlosen Angaben über den bisherigen Bildungsweg und die ausgeübte Berufstätigkeit;
2. Lichtbild;
3. Geburtsurkunde;
4. beglaubigte Kopien der Abschluss- oder Abgangszeugnisse der besuchten Schulen;
5. Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber schon einmal an einer Prüfung zum Erwerb der Hochschulreife teilgenommen hat;

6. Erklärung über die Wahl der Prüfungsfächer gemäß § 59 Abs. 2 bis 4;

7. Erklärung zur Vorbereitung auf die Prüfung.

§ 59

Teile und Fächer der Schulfremdenprüfung

(1) Die Prüfung kann nur im Rahmen des Fächerangebotes der Studentafel für die Jahrgangsstufen 12 und 13 der beruflichen Gymnasien und der Abiturprüfung für Schüler der beruflichen Gymnasien mit Vollzeitunterricht abgelegt werden. Sie gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

(2) In dem fachrichtungsbestimmenden Fach des jeweiligen beruflichen Gymnasiums, den Fächern Mathematik, Deutsch, zwei Fremdsprachen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2, Geschichte/Gemeinschaftskunde und eine Naturwissenschaft ist auf jeden Fall eine Prüfung abzulegen.

(3) Schriftliche Prüfungen werden in den folgenden vier Fächern durchgeführt:

1. Pflichtleistungsfach der jeweiligen Fachrichtung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3;
2. Deutsch oder eine Fremdsprache/Niveau A;
3. Mathematik;
4. Geschichte/Gemeinschaftskunde oder eine Naturwissenschaft.

Neben dem Pflichtleistungsfach ist Deutsch oder Mathematik oder eine Fremdsprache/Niveau A als Leistungsfach zu benennen.

(4) Die mündliche Prüfung erfolgt in vier weiteren Fächern. Die Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist nur möglich, wenn der schriftliche Abiturprüfungsteil nach § 60 Abs. 3 bestanden wurde.

§ 60

Bewertung, Gesamtqualifikation

(1) Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen werden nach § 25 Abs. 1 mit Punkten bewertet und mit den in folgender Tabelle aufgeführten Faktoren in die Gesamtqualifikation eingebracht.

Prüfungsfach	Punkte	Faktor	Höchstpunktzahl
1. Leistungsfach	15	12	180
2. Leistungsfach	15	12	180
3. schriftliches Fach	15	8	120
4. schriftliches Fach	15	8	120
5. mündliches Fach	15	4	60
6. mündliches Fach	15	4	60
7. mündliches Fach	15	4	60
8. mündliches Fach	15	4	60
Summe:			840

(2) Die Allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn beide Prüfungsteile bestanden sind.

(3) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten bewertet wurde und insgesamt 200 Punkte, davon mindestens 120 Punkte aus den Leistungsfächern erreicht wurden.

(4) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn kein Fach mit 0 Punkten abgeschlossen wurde und insgesamt mindestens 80 Punkte erreicht wurden.

§ 61**Zeugnis**

(1) Im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife für Schulfremde werden die Ergebnisse der acht Prüfungsfächer, die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote ausgewiesen.

(2) Die Feststellung der Durchschnittsnote erfolgt nach § 39 Abs. 3.

§ 62**Wiederholung der Schulfremdenprüfung**

Schulfremde, denen die Allgemeine Hochschulreife nicht zuerkannt wurde, können, sofern die Zulassungsbedingungen erfüllt sind, die Prüfung im folgenden Kalenderjahr einmal wiederholen.

Siebter Teil
Schlussbestimmungen

§ 63**(In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten)¹****Anlage 1 (zu § 39 Abs. 3):**

Tabelle zur Errechnung der Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P)

Durchschnittsnote (N) aus der Formel $N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{168}$

Punkte	Durchschnittsnote
840 – 768	1.0
767 – 751	1.1
750 – 734	1.2
733 – 717	1.3
716 – 701	1.4
700 – 684	1.5
683 – 667	1.6
666 – 650	1.7
649 – 633	1.8
632 – 617	1.9
616 – 600	2.0
599 – 583	2.1
582 – 566	2.2
565 – 549	2.3
548 – 533	2.4
532 – 516	2.5
515 – 499	2.6
498 – 482	2.7
481 – 465	2.8
464 – 449	2.9
448 – 432	3.0
431 – 415	3.1
414 – 398	3.2
397 – 381	3.3
380 – 365	3.4
364 – 348	3.5
347 – 331	3.6
330 – 314	3.7
313 – 297	3.8
296 – 281	3.9
280	4.0

¹ regelt das In-Kraft-Treten der Stammverordnung

Anlage 2 (zu § 50 Abs. 7)

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung (Verhältnis 2 : 1)

		schriftliche Prüfung																
m ü n d l i c h e p r ü f u n g	Noten	Punkte	6	5			4			3			2			1		
				-	+		-	+		-	+		-	+		-	+	
	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	6	0	0	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	-	1	1	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	5	2	2	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	+	3	4	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	-	4	5	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	4	5	6	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	3	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
	+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56
	-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57
	1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58
	+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung im Abschlusssemester in einfacher Wertung hinzugezählt.
 Dieser Tabelle liegt folgender Rechengang zugrunde:
 Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit 2/3, das der mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert, die sich ergebenden Punktzahlen werden addiert. Bei dem Endergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Die beim Rechengang zur Ermittlung des Endergebnisses angewendete Formel lautet: $P = \frac{(2s + m)}{3} + 4$
 Bei dem Ergebnis bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt. (P = endgültige Punktzahl der schriftlichen und mündlichen Prüfung im Fach. s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung im Fach. m = Punktzahl der mündlichen Prüfung im Fach.)

Anlage 3 (zu § 50 Abs. 7)

Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses bei schriftlicher und mündlicher Prüfung bei Einbringung einer besonderen Lernleistung

		schriftliche Prüfung																
m ü n d l i c h e p r ü f u n g	Noten	Punkte	6	5			4			3			2			1		
				-	+		-	+		-	+		-	+		-	+	
	Noten	Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
	6	0	0	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30
	--	1	1	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31
	5	2	2	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32
	+	3	3	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33
	-	4	4	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34
	4	5	5	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35
	+	6	6	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36
	-	7	7	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37
	3	8	8	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38
	+	9	9	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39
	-	10	10	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40
	2	11	11	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41
	+	12	12	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42
	-	13	13	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43
	1	14	14	16	18	20	22	24	26	28	30	32	34	36	38	40	42	44
	+	15	15	17	19	21	23	25	27	29	31	33	35	37	39	41	43	45

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung 13/II in einfacher Weise hinzugezählt.

Dieser Tabelle liegt folgender Rechenvorgang zugrunde: Zu der verdoppelten Punktzahl der schriftlichen Prüfung wird die einfache Punktzahl der mündlichen Prüfung addiert.

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie über die Pauschalvergütung nach § 5 SächsInsOAG (SächsInsOAGVO)

Vom 7. Januar 1999

Auf Grund von § 5 Satz 1 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zu § 305 Insolvenzordnung (SächsInsOAG) vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662) wird im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen verordnet:

§ 1

Höhe der Pauschalvergütung

Für die Beratung und Vertretung eines Schuldners beim außergerichtlichen Einigungsversuch gemäß § 2 Abs. 1 des SächsInsOAG erhalten Stellen, die nach § 3 SächsInsOAG als geeignet anerkannt wurden, im Fall einer außergerichtlichen Einigung auf der Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans mit allen Gläubigern 440 DM und im Fall der Erteilung einer Be-

scheinigung über das Scheitern der außergerichtlichen Einigung 350 DM.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Dresden, den 7. Januar 1999

**Der Staatsminister
für Soziales, Gesundheit und Familie
Dr. Hans Geisler**

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über die Führung der Wasserbücher (Sächsische Wasserbuchverordnung – SächsWabuV)

Vom 8. Januar 1999

Aufgrund von § 105 Abs. 1 Satz 1 und § 106 Abs. 2 Satz 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1998 (SächsGVBl. S. 393) wird verordnet:

§ 1

Zweck und Zuständigkeit

(1) Für die oberirdischen Gewässer und das Grundwasser sind zur Übersicht und zum Nachweis getroffener wasserrechtlicher Entscheidungen und bestehender Rechtsverhältnisse Wasserbücher zu führen.

(2) Die höheren Wasserbehörden führen als Wasserbuchbehörden die Wasserbücher für die Gewässer ihres Bezirkes.

§ 2

Anlegen und Führung des Wasserbuches

(1) Für oberirdische Gewässer ist ein Wasserbuch anzulegen, sobald Eintragungen vorzunehmen sind. Das Wasserbuch erhält den Namen des Gewässers, für das es angelegt ist, und eine Wasserbuchnummer. Betrifft eine Eintragung das Grundwasser, ist sie in dem Wasserbuch des oberirdischen Gewässers zu führen, in dessen Einzugsgebiet die Benutzung ausgeübt wird, die Festsetzung von Schutzgebieten erfolgt ist oder die Vereinbarung, die Entscheidung oder das Recht gilt. Erstreckt sich ein Gewässer über den örtlichen Zuständigkeitsbereich mehrerer Wasserbuchbehörden, legt jede ein Wasserbuch für den Teil des Gewässers an, der in ihrem Gebiet liegt.

(2) Das Wasserbuch besteht aus der Sammlung der Wasserbuchblätter und den Übersichtskarten. Für jede Eintragung in das Wasserbuch ist ein Wasserbuchblatt anzulegen und eine Eintragung in der Übersichtskarte vorzunehmen.

(3) Das Wasserbuch wird in maschineller Form als automatisierte Datei (digital) geführt, sobald die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 3

Eintragungspflichtige wasserrechtliche Entscheidungen, Rechtsverhältnisse

(1) In das Wasserbuch sind einzutragen:

1. Erlaubnisse nach § 7 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2455, 2457), in der jeweils geltenden Fassung und § 13 SächsWG,
2. Bewilligungen nach § 8 WHG und § 14 SächsWG,
3. Festsetzung von Wasserschutzgebieten nach § 48 SächsWG,
4. Festsetzung von Überschwemmungsgebieten nach § 100 Abs. 1 SächsWG,
5. Festsetzung von Heilquellenschutzgebieten nach § 46 SächsWG,
6. Festsetzung von Gewässerrandstreifen nach § 50 SächsWG,
7. Entscheidungen oder Vereinbarungen über Ausbau, Unterhaltung, Benutzung und Betrieb von Gewässern, Hochwasserschutzanlagen, Abwasseranlagen und Wasserversorgungsanlagen sowie Anlagen im Sinne des § 91 SächsWG,
8. Genehmigungen von Rohrleitungsanlagen im Sinne von § 19a WHG und Entscheidungen über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
9. Regelungen über den Fernwasserbezug nach § 59 SächsWG und die Durchleitung von Wasser und Abwasser nach § 109 SächsWG,
10. Zwangsrechte nach §§ 107, 108 und 110 SächsWG sowie
11. sonstige wasserrechtliche Entscheidungen über die Benutzung der Gewässer nach § 3 WHG und §§ 11 und 46a SächsWG.

(2) Alte Rechte und alte Befugnisse (§ 15 WHG) sind in das Wasserbuch einzutragen, wenn sie festgestellt sind oder nach § 136 Abs. 1 SächsWG als gültiges Wasserrecht fortbestehen.

(3) Nicht in das Wasserbuch einzutragen sind wasserrechtliche Entscheidungen, die für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr befristet sind.

§ 4

Eintragung in das Wasserbuch, Bekanntgabe

(1) Die Eintragung in das Wasserbuch erfolgt von Amts wegen, wenn die wasserrechtliche Entscheidung unanfechtbar ist. Die Wasserbuchbehörde kann auch eine noch nicht bestandskräftige Entscheidung eintragen, wenn die Entscheidung vollziehbar ist. In diesem Fall ist die Eintragung als vorläufig zu kennzeichnen.

(2) Die Behörde, die eine wasserrechtliche Entscheidung getroffen hat, übersendet der zuständigen Wasserbuchbehörde eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung. Beruht die wasserrechtliche Entscheidung oder das Recht auf einem Verwaltungsakt, ist eine Bescheinigung über den Eintritt der Unanfechtbarkeit oder die Vollziehbarkeit beizufügen.

(3) In das Wasserbuchblatt sind für jede wasserrechtliche Entscheidung und jedes Recht einzutragen (Datensatz):

1. Datum, Aktenzeichen und wesentlicher Inhalt unter Bezugnahme auf den Wortlaut der Entscheidung und der wesentlichen Nebenbestimmungen der behördlichen Entscheidung oder Vereinbarung; bei alten Rechten oder Befugnissen der wesentliche Inhalt des Rechts oder der Befugnis, bei Schutzgebieten und Überschwemmungsgebieten der Schutzgegenstand und Schutzzweck sowie Datum und Fundstelle der zugrundeliegenden Festsetzung,
2. Vor- und Familienname und Anschrift, bei mehreren Wohnungen Anschrift der Hauptwohnung des Inhabers des Rechts oder der Befugnis; bei einer Mehrheit von Inhabern ist jeder Inhaber in dieser Weise einzutragen,
3. Raumbezug der behördlichen Entscheidung oder Vereinbarung, insbesondere Angaben zu Gemeinde, Flussgebiet, Flusskilometer, Gemarkung, Flurstück, Hoch- und Rechtswert; bei Grenzgewässern auch Grenzabschnitt und Grenzzeichen,
4. Registraturbezeichnung, die das Wasserbuch, die Wasserbuchbehörde und die laufende Nummer der Eintragung kennzeichnet (Wasserbuchblattnummer),
5. Datum der Eintragung.
Die Eintragung hat unverzüglich nach Übersendung der wasserrechtlichen Entscheidung zu erfolgen.

(4) Die Löschung einer Eintragung erfolgt durch Anlegen eines neuen Wasserbuchblattes, auf das der ursprüngliche Datensatz übertragen und der Grund der Löschung vermerkt wird. Die Än-

derung einer Eintragung erfolgt durch Anlegen eines neuen Wasserbuchblattes, auf das der ursprüngliche Datensatz übertragen und die Änderung als Nachtrag ergänzt wird. Absatz 3 und § 5 sind entsprechend anzuwenden.

(5) Dem Inhaber eines Rechts oder einer Befugnis ist die Eintragung, Änderung oder Löschung seines Rechts oder seiner Befugnis bekanntzugeben.

§ 5

Wasserbuchakten

Ein Ausdruck des Wasserbuchblattes, der vom eintragenden Bediensteten zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versehen ist, ist zusammen mit den Unterlagen nach § 4 Abs. 2 von der Wasserbuchbehörde in einer Wasserbuchakte aufzubewahren. Die Wasserbuchakte ist mit der Wasserbuchnummer zu versehen.

§ 6

Automatisiertes Abrufverfahren

Die unteren Wasserbehörden und die technischen Fachbehörden können zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben die im Wasserbuch geführten Daten bei der Wasserbuchbehörde automatisiert abrufen, wenn sichergestellt ist, dass

1. der Abruf von Daten die nach § 106 Abs. 1 SächsWG zulässige Einsicht nicht überschreitet und
2. die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Datenverarbeitung nach den Regelungen des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 11. Dezember 1991 (SächsGVBl. S. 401), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. April 1997 (SächsGVBl. S. 350, 351), in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden.

§ 7

Übergangsbestimmungen

Wasserrechtliche Entscheidungen im Sinne des § 3 Abs. 1 und 2, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung getroffen wurden, sind innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung in das Wasserbuch einzutragen.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Dresden, den 8. Januar 1999

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Dr. Rolf Jähnichen

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Mulden- und Chemnitztal“ Vom 14. Dezember 1998

Aufgrund von § 19 und § 48 Abs. 2 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – (SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Erklärung der Ausgliederung

Das durch Beschluß Nr. 165/68 vom 12. Juli 1968 des Rates des Bezirkes Karl-Marx-Stadt in Verbindung mit der Verwaltungsanordnung Nummer 03/90 vom 27. August 1990 des Regierungsbevollmächtigten für den Bezirk Chemnitz festgesetzte

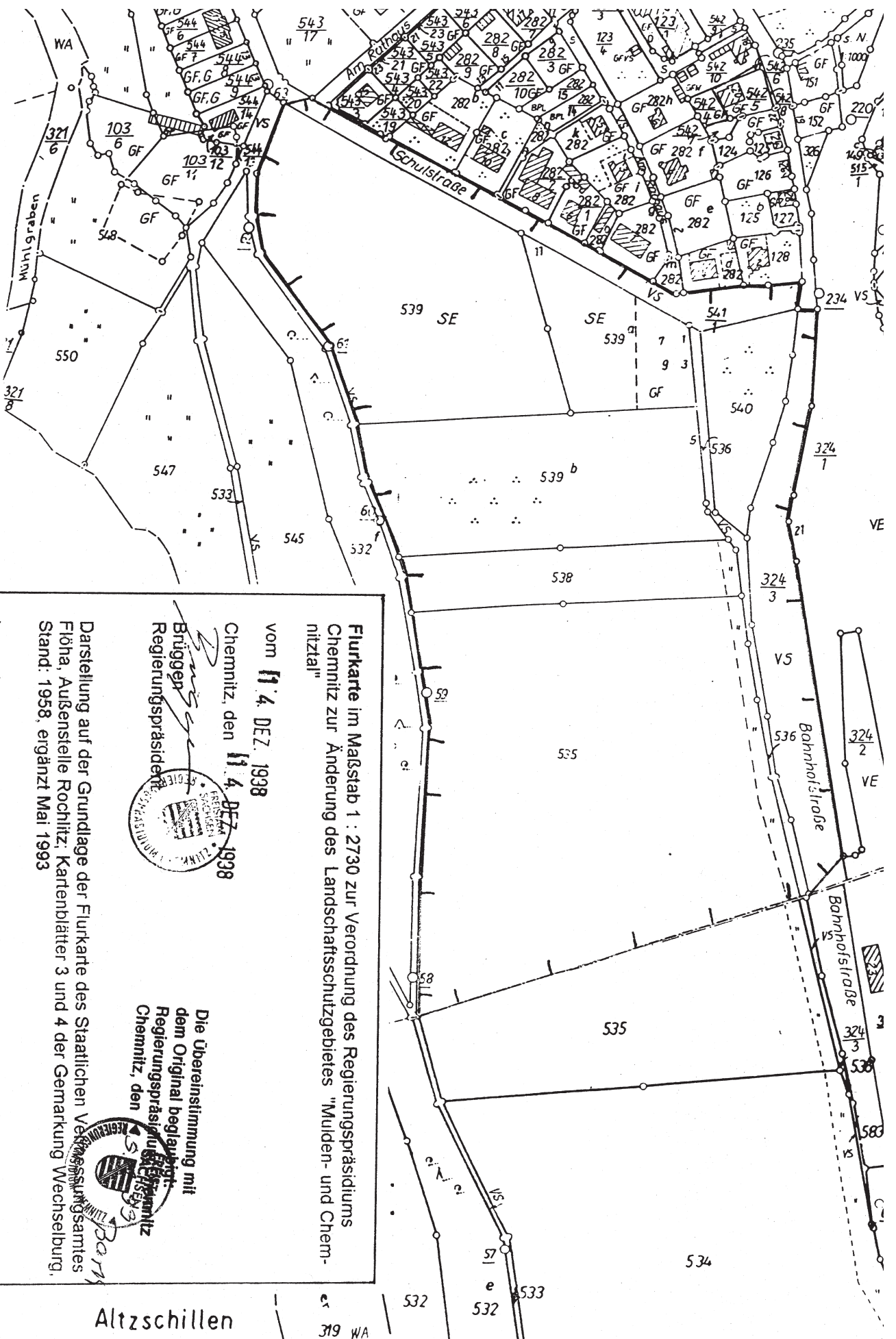
Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ wird wie folgt geändert:

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Wechselburg im Landkreis Mittweida wird aus dem Landschaftsschutzgebiet „Mulden- und Chemnitztal“ ausgegliedert.

§ 2

Ausgliederungsgegenstand

(1) Die ausgegliederte Fläche, welche insgesamt zirka 9,65 Hektar umfaßt, betrifft folgende Flurstücke der Gemeinde Wechselburg, Gemarkung Wechselburg:



Flurkarte im Maßstab 1 : 2730 zur Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes "Mulden- und Chemnitztal"

vom **11.4. DEZ. 1938**
 Chemnitz, den **11.4. DEZ. 1938**

Brügger
 Regierungspräsident

Die Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt
 Regierungspräsident
 Chemnitz, den

Darstellung auf der Grundlage der Grundlage der Flurkarte des Staatlichen Vermessungsamtes Flöha, Außenstelle Rochlitz; Kartenblätter 3 und 4 der Gemarkung Wechselburg, Stand: 1958, ergänzt Mai 1993

Legende
 Grenze Ausgliederungsgebiet:

Altzschillen

535 (teilweise), 536 (teilweise), 538, 539, 539a, 539b, 540, 541/1 (teilweise), 324/3 (teilweise).

(2) Die ausgegliederte Fläche ist in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 14. Dezember 1998 im Maßstab 1:2730 grün eingetragen. Die Flurkarte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Chemnitz, den 14. Dezember 1998

Regierungspräsidium Chemnitz
Brüggen
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes „Mothäuser Heide – Erweiterung“ Vom 14. Januar 1999

Aufgrund von § 52 in Verbindung mit § 16 und § 50 Abs. 1 Nr. 2 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz – SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (SächsGVBl. S. 571) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995 S. 106) wird verordnet:

§ 1

Einstweilige Sicherstellung als Schutzgebiet

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Marienberg im Mittleren Erzgebirgskreis werden als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellt. Das Naturschutzgebiet führt die Bezeichnung „Mothäuser Heide – Erweiterung“.

§ 2

Schutzgegenstand

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von circa 324 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt Wald-Flächen, welche das bestehende Naturschutzgebiet „Mothäuser Heide“ in dessen hydrologischem und unmittelbaren klimatischem Einzugsbereich umschließen.

(3) Das Naturschutzgebiet umfaßt gemäß dem Stand der Flurkartengrundlage auf dem Gebiet der Stadt Marienberg die Flurstücke 2055 (teilweise), 2056 (teilweise), 2060 (teilweise), 2063 (teilweise), 2067 (teilweise), 2068, 2069 (teilweise), 2076 (teilweise), 2095, 2096, 2100 (teilweise), 2101 (teilweise), 2138, 2141 (teilweise), 2142/1, 2143 (teilweise), 2145, 2147, 2148, 2162 (teilweise), 2164, 2165 (teilweise), 2168 (teilweise), 2169 und 2170.

Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Forstabteilungsflächen ganz oder teilweise:

Abteilung 8: Teilflächen a1, a2, a3, a4 und Freifläche 7;

Abteilung 9: Teilflächen a1, a2 und a3;

Abteilung 10: Teilflächen a1, a2 und a3;

Abteilung 31: Teilflächen a1 (teilweise), a2, a3, a4, a5 (teilweise), a6 (teilweise);

Abteilung 32: Teilflächen a1, a2, a3 (teilweise);

Abteilung 33: Teilflächen a1 (teilweise), a2 (teilweise), a3 (teilweise), a4 (teilweise), a5, a6 (teilweise);

Abteilung 42: Teilflächen a1, a2 und a3;

Abteilung 43: Teilflächen a1, a2, a3, a4, a5 und a6;

Abteilung 45: Teilflächen a1 und a2;

Abteilung 46: a1, a2, b und Freifläche 26;

Abteilung 50: Teilflächen a1, a2, a3, a4, a5, a6, a7, a8, a9, a10, a11, a12, a13, a14, a15 und a16;

Abteilung 54: a1, a2, a3, a6 (teilweise), a7 (teilweise), a8 (teilweise), a9 (teilweise), a10 (teilweise) und a11 (teilweise);

Abteilung 55: a1 (teilweise), a4, a5, a6, a7, a8, a9 (teilweise) und a10 (teilweise);

Abteilung 56: Teilflächen b1, b2, b3, b4, b5, b6, b7, b8, b9 und b10.

(4) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Übersichtskarte und in einer Forstgrundkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 14. Januar 1999 im Maßstab 1:10 000 sowie in einer Flurkarte des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 14. Januar 1999 im Maßstab von circa 1:5 000 rot eingetragen. Maßgebend für die Bestimmung des räumlichen Geltungsbereiches des Schutzgebietes ist die Abgrenzung auf den Flurkarten. Soweit sich die roten Grenzlinien mit Flurstücksgrenzen decken, bildet die jeweilige Flurstücksgrenze die Schutzgebietsgrenze; ansonsten bestimmt die Linienaußenkante die Schutzgebietsgrenze. Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

(5) Die Verordnung mit Karten wird beim Regierungspräsidium Chemnitz in 09120 Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41, Raum 314, auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Regierungspräsidium Chemnitz, in Chemnitz, Altchemnitzer Str. 41 zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung der im einstweilig sichergestellten Naturschutzgebiet vorhandenen Waldbestände im Rahmen einer umweltgerechten Forstwirtschaft zur Gewährleistung und Stabilisierung der hydrologischen und klimatologischen Schutzfunktion für das als Naturschutzgebiet bereits festgesetzte Regenmoor Mothäuser Heide als Ökosystem von besonderer Seltenheit und Eigenart mit abwechslungsreichen Strukturmerkmalen wie Flachrüllen, Seitenkantenlaggs, Bulten und Schlenken sowie als Lebensraum für gefährdete Pflanzengesellschaften wie den (Fichten-) Spirken-Moorwald, für gefährdete Pflanzenarten wie Rosmarinheide und für gefährdete Tierarten wie Sperlingskauz, Alpen- und Arktische Smaragdlibelle.

§ 4

Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen oder führen können:

(2) Im Gebiet ist insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung zu errichten, zu ändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;

2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen ober- oder unterirdisch zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. Handlungen vorzunehmen, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. Auffüllungen und Ablagerungen einzubringen;
5. Abfälle oder sonstige Materialien zu lagern;
6. Entwässerungsmaßnahmen oder Veränderungen an Gewässern, einschließlich der Bachläufe und Gräben, vorzunehmen oder den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern;
7. Plakate oder Werbetafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Larven, Eier, Nester sowie Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
11. außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer zu entfachen und zu unterhalten;
12. freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Vornehmen von Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören;
13. Sport- oder andere organisierte Freizeit-Veranstaltungen durchzuführen;
14. Kahlhiebe vorzunehmen, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anzulegen oder nicht standortgerechte oder gebietsfremde Baumarten einzubringen;
15. Kalk oder Düngemittel auf nichtterrestrischen Standorten auszubringen;
16. Biozide, außer Rodentizide, Verbiß- und Fegeschutzmittel sowie Pheromone auszubringen;
17. Hunde frei laufen zu lassen;
18. auf Flächen außerhalb des Schwertflügels, des Dreiflügels, der Görkauer Straße, des Neuen Sträßels und des befestigten Abschnittes des Reitsteiges bis zur Wegspinne Görkauer Straße von Süden kommend zu reiten, Ski zu laufen, Rad zu fahren und mit motorisierten Spurenlegern Langlaufloipen anzulegen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Folgende Handlungen bedürfen der schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
1. das Anlegen jagdlicher Einrichtungen, außer Salzlecken und Hochsitzen;
 2. das Errichten von Holzhütten für forstwirtschaftliche Zwecke;
 3. besucherlenkende Maßnahmen wie die Aufstellung von Hinweistafeln oder das Anbringen oder das Aufzeichnen von Wege-Markierungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung den Schutzzweck nach § 3 nicht beeinträchtigt und Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.

§ 6

Zulässige Handlungen

Abweichend von den §§ 4 und 5 sind zulässig:

1. die dem Schutzzweck nach § 3 entsprechende ordnungsgemäße Jagd;

2. die dem Schutzzweck nach § 3 entsprechende umweltgerechte Forstwirtschaft; die Forstwirtschaft ist insbesondere schutzzweckentsprechend, wenn
 - 2.1 der noch vorhandene Baumbestand erhalten und auf eine Entnahme lebensfähiger Bäume grundsätzlich verzichtet wird, es sei denn Schädlingsbefall und die Verkehrssicherungspflicht zwingen dazu;
 - 2.2 bei Maßnahmen der Baumpflanzung oder Ansaat eine Baumartenwahl getroffen wird, die den standortlichen Verhältnissen entspricht, die auf Pflanz- und Saatgut geeigneter Herkünfte beruht, die auf die alternative Kultur fremdländischer Gehölze verzichtet und die bevorzugt der Begründung von Mischbeständen dient;
 - 2.3 auf den Waldflächen auch Naturverjüngung ermöglicht und gefördert wird;
 - 2.4 der Waldboden bei der Entnahme von Holz weitestgehend geschont wird;
 - 2.5 Totholz unter Berücksichtigung des Forstschutzes im Waldbestand belassen wird;
3. behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen;
4. Untersuchungen und Beobachtungen des Schutzgebietszustandes durch die zuständigen Fach- oder Verwaltungsbehörden des Naturschutzes oder von diesen beauftragten Dritten einschließlich der Anlage und Unterhaltung eingemessener Dauerbeobachtungsflächen;
5. die Unterhaltung und Erhaltung der im Naturschutzgebiet vorhandenen Straßen und Wege in ihrer bisherigen Art und in ihrem bisherigen Umfang.

§ 7

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die höhere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG auf schriftlichen Antrag Befreiung erteilen.

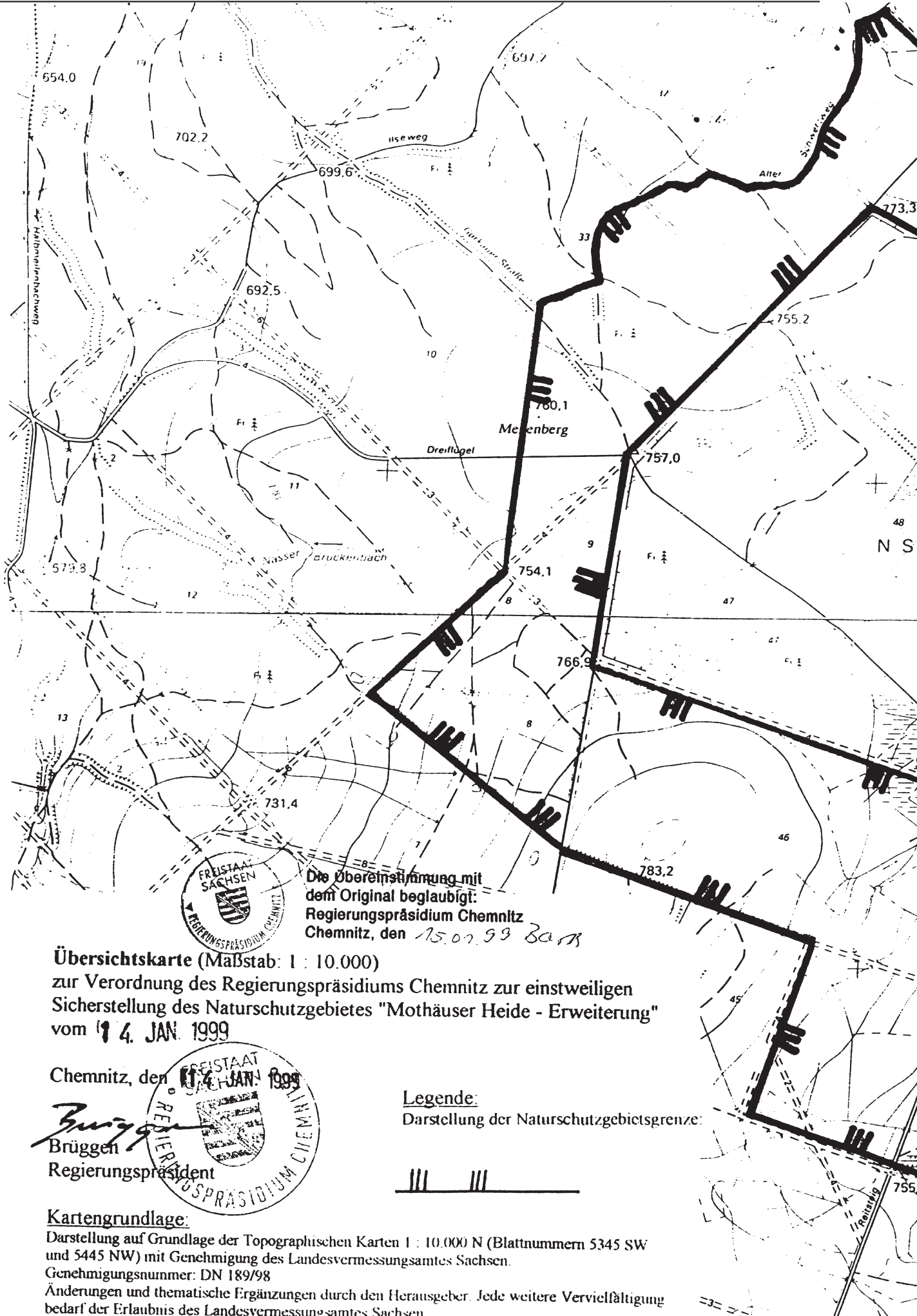
§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig – ohne dass eine zulässige Handlung nach § 6 oder eine Befreiung nach § 8 vorliegt – Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen oder führen können.

Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer

1. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 bauliche Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung in der jeweils geltenden Fassung errichtet, ändert oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchführt;
2. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anlegt, Leitungen ober- oder unterirdisch verlegt oder Anlagen dieser Art verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die den Boden in seiner Gestalt, Struktur und Beschaffenheit verändern oder verändern können;
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Auffüllungen und Ablagerungen einbringt;
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 Abfälle oder sonstige Materialien lagert;
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 6 Entwässerungsmaßnahmen oder Veränderungen an Gewässern, einschließlich der Bachläufe und Gräben, vornimmt oder den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert;
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 7 Plakate oder Werbetafeln aufstellt oder anbringt;
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 8 Pflanzen oder Pflanzenteile einbringt, entnimmt, beschädigt oder zerstört;

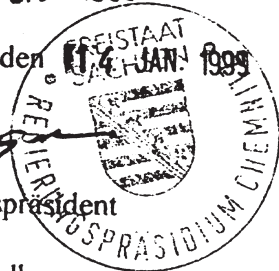


Die Übereinstimmung mit dem Original beglaubigt:
 Regierungspräsidium Chemnitz
 Chemnitz, den 15.07.99 BGR

Übersichtskarte (Maßstab: 1 : 10.000)
 zur Verordnung des Regierungspräsidiums Chemnitz zur einstweiligen
 Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Mothäuser Heide - Erweiterung"
 vom 14. JAN. 1999

Chemnitz, den 14. JAN. 1999

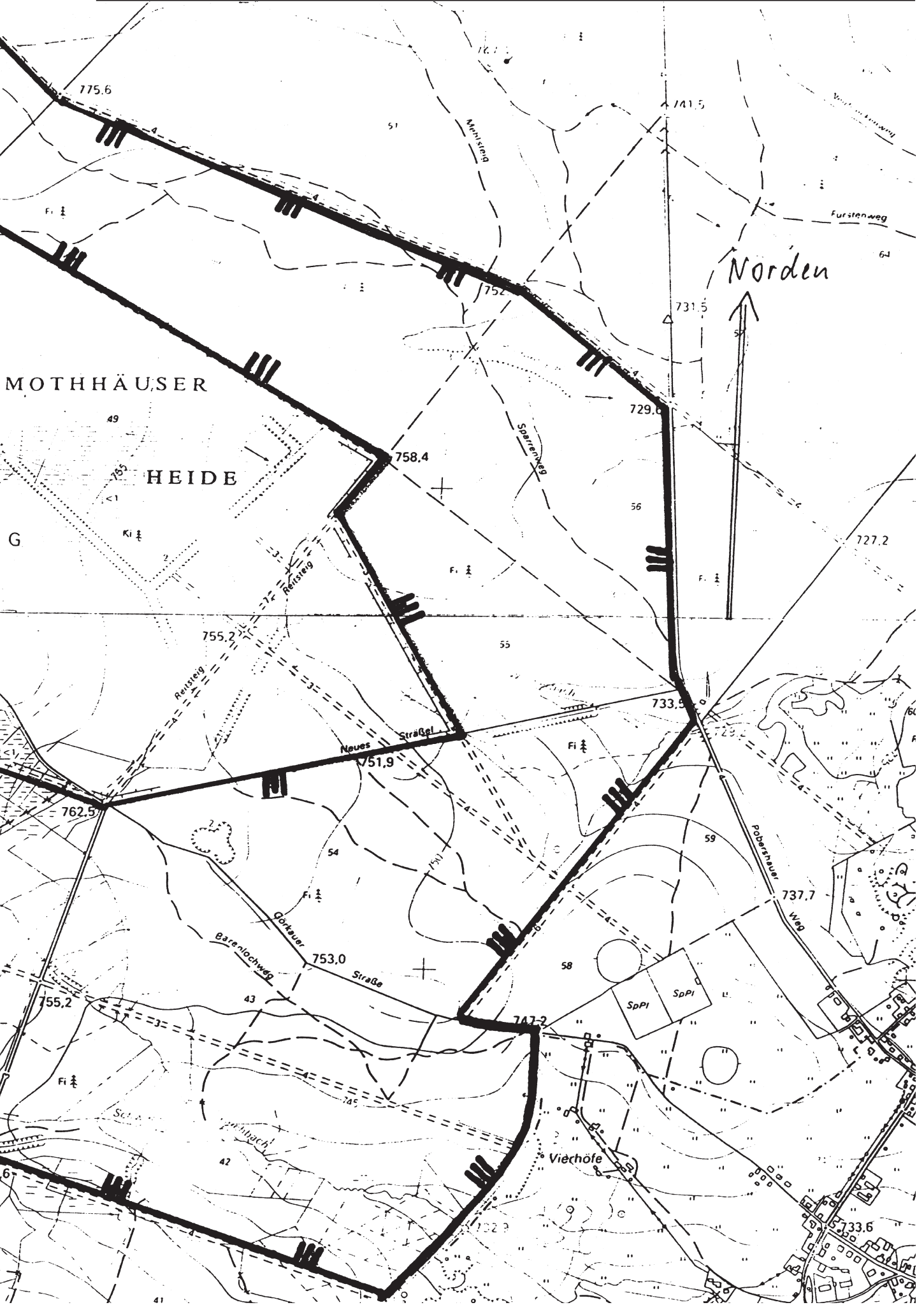
Brüggen
 Brüggen
 Regierungspräsident



Legende:
 Darstellung der Naturschutzgebietsgrenze:



Kartengrundlage:
 Darstellung auf Grundlage der Topographischen Karten 1 : 10.000 N (Blattnummern 5345 SW
 und 5445 NW) mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Sachsen.
 Genehmigungsnummer: DN 189/98
 Änderungen und thematische Ergänzungen durch den Herausgeber. Jede weitere Vervielfältigung
 bedarf der Erlaubnis des Landesvermessungsamtes Sachsen.



9. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 9 Tiere einbringt, ihnen nachstellt, sie beunruhigt, fängt, verletzt oder tötet, Larven, Eier, Nester sowie Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere entfernt, beschädigt oder zerstört;
10. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 10 zeltet, lagert, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufstellt;
11. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 11 außerhalb von eingerichteten und gekennzeichneten Feuerstellen Feuer entfacht und unterhält;
12. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 freilebende Tiere an ihren Nist-, Brut- und Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Vornehmen von Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen stört;
13. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 13 Sport- oder andere organisierte Freizeit-Veranstaltungen durchführt;
14. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 14 Kahlhiebe vornimmt, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen anlegt oder nicht standortgerechte oder gebietsfremde Baumarten einbringt;
15. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 15 Kalk oder Düngemittel auf nicht-terrestrische Standorte ausbringt,
16. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 16 Biozide, außer Rodentizide, Verbiß- und Fegeschutzmittel sowie Pheromone ausbringt;
17. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 17 Hunde frei laufen läßt;
18. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 18 auf Flächen außerhalb des Schwertflügels, des Dreiflügels, der Görkauer Straße, des Neuen Sträßels und des befestigten Abschnittes des Reitsteiges bis zur Wegspinne Görkauer Straße von Süden kommend reitet, Ski läuft, Rad fährt oder mit motorisierten Spurenlegern Langlaufloipen anlegt.

(2) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des weiteren, wer in dem Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig ohne schriftliche Erlaubnis gemäß § 5

1. jagdliche Einrichtungen, außer Salzlecken und Hochsitzen, anlegt;
2. Holzhütten für forstwirtschaftliche Zwecke errichtet;
3. besucherlenkende Maßnahmen wie die Aufstellung von Hinweistafeln oder das Aufzeichnen von Wege-Markierungen vornimmt.

(3) Ordnungswidrig gemäß § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt schließlich, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer mit einer Erlaubnis nach § 5 oder einer Befreiung nach § 8 verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 2 Abs. 5 dieser Verordnung in Kraft und ist – vorbehaltlich einer Verlängerung um weitere 2 Jahre – auf drei Jahre befristet.

Chemnitz, den 14. Januar 1999

Regierungspräsidium Chemnitz
Brüggen
Regierungspräsident

Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn 38, Südumgebung Leipzig (Planungsgebiet Stadt Leipzig – Gemarkung Hartmannsdorf) Vom 13. Januar 1999

Aufgrund des § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1994 (BGBl. I S. 854) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz (FstrGZuVO) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561), wird verordnet:

§ 1

Die Geltungsdauer der Verordnung des Regierungspräsidiums Leipzig über die Festlegung des Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den Bau der Bundesautobahn 38, Ortsumgehung Leipzig (Planungsgebiet Stadt Leipzig – Gemarkung Hart-

mannsdorf), vom 14. Januar 1997 (SächsGVBl. S. 13), in Kraft getreten am 5. Februar 1997, wird um zwei Jahre bis zum 4. Februar 2001 verlängert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Leipzig, den 13. Januar 1999

Regierungspräsidium Leipzig
Steinbach
Regierungspräsident

Abs.: SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 48 501, Deutsche Post AG

HERAUSGEBER

Sächsische Staatskanzlei, Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon (03 51) 5 64 11 84, Fax (03 51) 5 64 11 98

VERLAG, HERSTELLUNG und VERSAND

SV SAXONIA Verlag für Wirtschaft, Politik und Kultur GmbH, HRB 9757,
Lingnerallee 3, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 4 87 43 66, Fax (03 51) 4 87 47 49
E-Mail: Verlag-Saxonia@t-online.de

Abo-Adressverwaltung, Bestellungen: Frau Stephan, Telefon (03 51) 4 87 43 66
Bei allen schriftlichen Mitteilungen an den Verlag bitten wir Sie, Ihre Kunden-Nr.
(1. Zeile des Adress-Etiketts) anzugeben.

Bankverbindung: Postbank Leipzig, Kto.-Nr. 1445 88-906, BLZ 860 100 90

ERSCHEINUNGSHINWEISE

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt erscheint nach Maßgabe des Herausgebers.

BEZUG

Das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Auftrag des Herausgebers vom SAXONIA Verlag ausgeliefert. Bestellungen sind generell schriftlich an den SAXONIA Verlag, Abteilung Versand zu richten.

BEZUGSBEDINGUNGEN

Der Preis für ein **Jahresabonnement** des Sächsischen Gesetz und Verordnungsblattes beträgt 95,00 DM.

Die Aufnahme ins Abonnement ist jederzeit möglich und erfolgt zu Monatsbeginn zum anteiligen Jahresabonnementspreis. Noch vor dem Monatsbeginn liegende Ausgaben können zum Einzelstückpreis bezogen werden.

Kündigungen für das folgende Kalenderjahr müssen mindestens sechs Wochen vor Jahresende schriftlich beim SAXONIA Verlag vorliegen.

Der Preis für **Einzelstücke** beträgt 2,80 DM bis zu 8 Seiten Umfang, 3,40 DM bis 16 Seiten, 4,00 DM bis 24 Seiten, 4,60 DM bis 32 Seiten; für weitere jeweils angefangene 8 Seiten werden 0,60 DM berechnet (bei Versand zzgl. Versandkosten).
Alle oben genannten Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, Porto und Versandkosten.

Der **Einzelpreis** für das vorliegende Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt beträgt 4,92 DM = 2,52 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zzgl. Versandkosten).

ISSN 0941-3006

Internet: <http://www.recht-sachsen.de>